

## Das XXI. Capitel.

## Vom Unterschied der Pferde ihrer Farbe nach.

## Innhalt.

§. 1. Gewißheit von den Pferden aus der Farb zu urtheilen. Uebereinstimmen der Farben und Complexionen. §. 2. Melancholische Complexion. Rappen. Wie vielerley? §. 3. Choleriche Fuchse. Wie vielerley? §. 4. Sanguinische Braune. Wie vielerley? §. 5. Phlegmatische. Spimmel. Wie vielerley.

## §. 1.



Es ist bey Erkantnus der Pferde kein geringes und zweiffelhafftes / sondern ein wichtig- und meinst zutreffendes iudicium, aus deren Farbe zu haben: als welche der Rosse Complexion und Natur / die sonst sobald nit sichtbar wäre / an den Tag legt / und verrätthet welches Element in dem Pferd die Oberhand habe und prädominire. Gleichwie nun vier Complexionen und Elementen / nehmlich 1. Melancholisch oder die Erde: 2. Choleric oder das Feuer: 3. Sanguinisch oder die Luft: und 4. Phlegmatisch oder das Wasser sind: Also werden auch die Pferde darnach eingetheilt / und aus ihren Farben ihre Eigenschaft abgemahlt. Dann wer einen Rappen siehet / der wird sich die kalt- und trockene oder melancholische Vermischung und Erde leicht einbilden. Aus denen Fuchsen leuchtet die hitzig und trockene Choleriche Complexion und das Feuer deutlich hervor. Im Braunen herrschet Temperamentum Sanguineum, das ist / sie sind feucht und hitzig / und gleichen sich der Luft. Und endlich im weissen Pferd läßt sich das Phlegma oder die fließig und kalte Vermischung / deren Bild das Wasser ist / fast mit Augen sehen. Diese 4. Farben sind gleichsam die Simplicia, aus deren starcken oder geringen Vermischung und Schattirung die andern alle entstehen. Nach dem nun ein Rosß von dieser oder jener Haupt- Farb viel oder wenig hat / nach dem wird auch das Temperament starck oder schwach in dem Pferde seyn. So wollen wir dann eine Farb nach der andern be- sehen.

§. 2. Wir haben oben den ersten Rang der Melancholie, das ist der Erde / oder dem kalt- und trockenen Temperament gegeben / und mit derselben Haupt- Farb die Rappen gezeichnet. Diese Pferde sind / wie der Name Melancholia oder schwarze Galle / im Griechischen lautet / gallisch oder zornig / und wie die Erde grob / schwer und schwermüthig / auch langsam- gelehrig. Dann merck man auch an ihnen dieses irrdische / daß sie träg und faul / und doch darneben / wann sie anfangen / kollerisch / und böse werde: Eben wie die Melancholischen Menschen gerne zürnen / und / wann sie an- angen / entweder gar zu ausgelassen lustig / oder gar zu niedergeschlagen traurig sind. Ueber das begreifen die Rappen gemeinlich das Böse und allerhand tückische Stücklein so bald / als schnell sie sind das Gut- erlernte wieder zu vergessen. So geht ihnen auch an Eigensinnigkeit und Untreu / wie mans abermal an Melancholischen Menschen beobachtet / nichts ab. Woferne nun bey diesen Pferden die unausgesetzte Übung nicht das beste thut / und deren schlimme Natur verbessert / so gehet alles / was man sie / mit vieler Mühe und grossen Unkosten / gelehret / wie im Wind / dahin. Hält man aber mit guter Zucht bey diesen Pferden an / und läßt solche nicht lang müßig stehen / so kan man auch von dieser Farbe die geistigsten und geschicktesten Pferde aufführen.

Weil aber nicht alle Rappen gleich schwarz / so wisse man / daß man sie in dreyerley Sorten eintheile. In die 1. Kohl- schwarze. 2. Licht- schwarze / und 3. die Aschen- oder Maus- Farbe.

1. Die Kohl- schwarzen Rappen haben zwar eine harte Farbe / und wann sie ein weißes Zeichen da oder dorten haben / so wollen sie vielen nicht anstehen. Zions- derheit sind viel Leut so abergläubisch / daß sie diesen Pferden bloß wegen der unglücklichen und Trauer- Farbe seind sind. Ohn ist es nicht / ihr tückisches Wesen hat schon viel Unglück gestiftet / und wann ein Rapp auf seinen Kopff sihet / so stuzt er so leichtfertig / daß man viel Stärck und Kunst bedarff / biß man ihn davon abbringt / und es hat vielen das Leben ehe gekostet / ehe sie dessen Farbe einhalten können. Genug gesagt ist / wann man spricht: Sie sind melancholisch. Was aber hierbey die Auctores insgemein / vom Glück und Unglück daß einer zu dieser / der andere zu einer andern Farbe hat / melden / und hierinnen den Herrn Löhnlein so gar vertraulich ausschreiben / das ist zwar nicht gar umsonst / aber doch meistens ein Aberglaube: Wann ein Sanguinischer Mensch / der lebhaft / lustig / hitzig und hurtig ist / einen Melancholischen Rappen nach seinem Humeur brauchen will / so muß er Gedult haben / die steckt aber gar selten in Sanguinischen Menschen / oder er wird das Melancholische Rosß rebellisch / und dadurch freylich etwas machen / was ihm wenig Gutes bringt. Des Menschen der ein Pferd braucht / Complexion, und des Pferdes Temperament müssen sich wahrhaftig in etwas zusammen schicken / wo nicht oft das beste Pferd für unnütz und unglücklich soll beschryben werden. Im übrigen weil die Rappen in den Augen keine weit- dringende Kraft haben / und von kurzen Sehe- Strahlen sind / so muß man sich nicht wundern / wann sie ob dem erschrecken / was ihnen bald so nahe für die Augen kommt / und welches sie / wie andere Pferde / vorher von fernem nicht gesehen haben: daher entsteht ihr vielmaliges Stutzen und Scheuen. Woferne nun einer im Rauff / die Fürsichtigkeit braucht / daß er bey dem Rappen wol dahin sehe / daß dessen Augen schön hell und Castanien- braun seyn / so wird er erfahren / daß sie viel weniger scheu / als die Rappen sind / welche mit dunklen und schwarzen Augen von der Natur versehen sind. Findet sich aber um den Aug- Nyffel gar ein brauner Ring / so mag man sich nicht nur auf ein scheues / sondern auch auf ein Pferd gefaßt machen / das sich seiner Augen nicht lang werde bedienen können.

Die Lichtfarbe schwarze Pferde sind noch weniger Schatz werth / doch halten sie unter denen Rappen noch das Mittel / und ich wolte sie viel lieber als die liederliche Mausfarbe haben.

Wer wie Mannolus auf einer Maus zureuten Lust hätte / der könnte sich ein Mausfarbes Pferd dressiren lassen: dann es wird nicht fehlen / das Rosß wird just die Art der Mäuse haben / scheu wie die Mäuse / kalt und trocken oder melancholisch wie die Mäuse / matt wie sie / und zu aller Gefahr auch im Wasser und vor dem geringsten Graben verzagt seyn. Mit einem Wort unter der Rappen- Art ist dieses die schlimmste; Kohl- schwarz die beste; und Licht- schwarz die mittelste Sattung.

§. 3. Das Pferde welches seine meiste Eigenschaft vom Feuer hat / wird an der Farb ein Fuchs / und einer glühen-

den Kohlen oder Feuer-Flammen gleich seyn. Daher be-  
sehen wir nun die andere Farbe / und die hitzige oder Cho-  
lerische Complexion. Aus ihrer Vermischung entstehet  
der Unterschied unter Recht-Füchsen / Schweiß- oder  
Dunkeln-Füchsen / Roth-Füchsen und Licht-Füchsen.

Die erste Art ist der Recht-Füchse / und wird nur die  
Bauren-Art genennet / weil fast alle Bauren-Pferde die-  
se Farbe haben. So gemein nun der Name Hanns und  
Georg unter dem Land-Volk / so gemein sind in ihren  
Ställen auch die Recht-Füchse. Ihre Farb ist etwas  
dunkler als der Licht-Füchse / von welchen wir zuletzt / in  
dieser andern Farb / reden werden. Diese Art ist hitzig  
und freudig / aber auf gar kurze Zeit / und unter den un-  
aufhörlichen Crappazzen der Feld-Arbeit verliert oft ihr  
Muth dergestalt / daß man gar nichts feuriges mehr an  
ihnen finden kan. Mit einem Wort / ihre gute Be-  
schaffenheit ist so flüchtig als ihr Element.

Nach diesen gehen wir fort / auf die Schweiß- und  
Dunkeln-Füchse. Und weil dieses dunkel-roth vieler-  
ley Schattirung leidet / so sind auch die Schweiß-Füchse  
unterschiedlich. Ins gemein läßt man für eine Regel  
gelten: Je dunkler der Fuchs / je besser. Allein wie  
es sonst immer auch in andern Sachen gehet / so  
erfährt man es auch in dieser Fahrt. Es gibt gar wenig  
rechte Schweiß- oder Purpurfarbige Füchse / und also  
auch wenig der besten.

Die dritten werden Roth-Füchse genennet / sind  
aber / so ein schönes Ansehen sie sonst haben / gar rar /  
und haben im übrigen die gemeine Eigenschaften der feu-  
rigen Thier.

Die vierten sind die Licht-Füchse / haben theils einen  
weißen Schopff und Schwanz / und Mähne aber was  
den übrigen Leib anlangt / sind sie roth; theils aber sind  
dem Leibe nach also unterschiede / daß etliche leichter etliche  
dunkler roth sind. In beyderley ist nichts rares / weil  
selten ein grosser Stall / da nicht ein solcher Licht-Fuchs  
entweder von der ersten oder andern Art vorhanden seyn  
solte. Alle diese Füchse sind verzagt und weiche Pfer-  
de / die / wie eine vom Wind getriebene Flamme / mit ihrer  
Güte und schlimmen Eigenschaft / hin und her wancken.  
Insgemein eignet man ihnen zu / daß sie hitzig freudig und  
zornig / aber alles auf kurze Zeit / wie eine stiegende Hitze /  
seyn. Endlich sind sie weich / und haben schlechten Lust  
eine lange Arbeit auszustehen. Und auf der Reit Schul  
erfordern sie die behutsamste Unterweisung / wann sie nicht  
über einen Hauffen geworffen werden sollen.

§. 4. Die dritte Haupt-Farb ist die Braune. Ihre  
Complexion Sanguinisch / feucht und hitzig. Die Pferde  
sind tauerhaft / beherzt und freudig / wie Sanguinische  
Leute. Und gleichwie sie einen sattsamen Ueberfluß des  
Geblütes haben / so anthen sie das Abzapffen des Blutes  
nicht so bald / als andere Pferde. An Hurtig- und Ge-  
schwindigkeit thut es ihnen keine Farb bevor. Ihr Lauffen  
ist flüchtig und stet / und ihr Kopff / so zu reden / aller  
Pferd-Schulen gar fähig. Je dunkler nun das Brau-  
ne / je mehr wird man erstermelde Beschaffenheiten an dem  
Pferd in der That erfinden. Weil nun auch diese Farb  
sich erhöhet oder vertieffet nach der unterschiedlichen  
Schattirung / so finden wir die Braunen / der Farbe nach /  
eingetheilt in die Dunkelbraune / und Lichtbraune. Die  
Dunkelbraune hat ihre Affertheilung / wann man sagt /  
sie seyen entweder 1. Schwarzbraune / oder 2. recht  
Dunkelbraune / 3. Weichsel- oder Kirschbraune / und  
4. Castanienbraune.

Die Lichtbraune läßt sich auch nachtheilen in die 1.  
Mittelbraune. 2. Die weiße und große Abzeichnun-  
gen. 3. Die Zobelharige. 4. Die recht Lichtbraune.

Die besten unter diesen sind / welche dunkel oder auf roth  
fallen; die schlimmsten sind die mattfarbigen / und deren  
Farb sich auf die Bleiche neiget.

Was Goldbraun / hat zwar bey schwarzen Sam-  
meten / oder gesticktem Pferde-Zeug / ein prächtiges An-  
sehen / aber die Pferde sind hitzig und zornig / daher sie bald  
abzumatten sind. Kirsch- oder Weichselbraun sind  
auch Cholerisch und hitzig / und das desto mehr / je näher sie  
der Farbe von unzeitigen Weichseln treten. Mit denen  
Castanien-braunen hält mans am liebsten.

Die Dunkelbraunen / wann sie gespiegelt / so daß  
die Spiegel / ein jeder von den andern abgefondert / könn-  
en gezelet werden / sind billich zu loben. So auch / wann  
sie um die Schenkel / hinten bey dem Geschröt / und bey  
denen vordern Füßen / über das auch in den Langen oder  
Dünnen / um das Maul und die Augen Lichtbraun sind /  
hat man sich was Gutes zu ihnen zu versehen. Was aber  
fahl / das wird für faul geachtet.

§. 5. Nun ist unter denen Haupt-Farben noch  
übrig die graue oder weiße Farb / welche ein Anzeichen der  
wässerichten / oder / feucht und kalten Vermischung ist.  
Etliche wollen gar nichts von diesen halten; doch wider-  
spricht ihnen die allrägliche Erfahrung / daß doch biswei-  
len noch sehr geistig- und wenig Wasser-artige Pferde un-  
ter ihnen gefunden werden. Herr Löhneisen pag. 192.  
im vierten Buch stimmt auch mit ein / und heist die Farbe  
gut. bezeuget dabey / daß sie gar viel gute röthe / freudige  
Pferde gebe; doch seyen sie in ihrer Natur viel thätiger  
und sittsamer als die Braunen. Gleichwie nun diese Farb  
auch ihre Grad hat: also werden sie eingetheilt in die 1.  
Schnee-weißen / die man für die allerbesten schäzet / wann  
sonderlich dieses noch darzu kommt / daß sie schöne Brau-  
ne / oder schwärzlichte Augen / auch schwarzes Geschröt  
und-Huf haben. Es recommendiren sie noch mehr die  
hin und wieder an der Haut befindliche schwarze Flecken;  
welche aber nicht viel Gutes zeugen / wann sie sich an den  
Haaren oder unter dem Sattel befinden. Fürs andere  
sind es Schimmel / welche etwas von der weißen Farb ab-  
weichen / und dem dunkeln näher kommen. Die dritte  
Art sticht auf Milchfarbe. Bey denen sucht man nicht viel  
Gutes noch Tauerhaftes. Die an den Augen / in den  
Haaren / um das Maul und Geschröt schwarz-flecht /  
sind noch weniger nütze. Im übrigen hielten die Heiden  
sehr viel von weißen Pferden. Sie wehieten selbige  
ihren Göttern / und schätzten die weiße Farb an ihnen für  
ein Bild der Reinigkeit / des Glücks und der Sanftmut.  
Ihre Triumph-Pferde musten weiß / gleichwie auch die  
Dachsen / welche ein angehender Rathshmeister Jovi Capi-  
tolino geopffert / seyn.

Und soviel von denen 4. Hauptfarben / der Rappen /  
der Füchse / der Braunen und der Schimmel. Weil aber  
außer diesen noch vielerley gemengte Farben / welche man  
unter diese nicht zu zehlen pflegt / fürkommen / so wollen wir  
auch diese besehen / und vorläuffig mercken / daß diese  
Haupt-Regel gelte: Die Farbe welche bey den Pferde  
vorsticht und prädominirt / deren Complexion müssen  
sie beygehet werden. Wann ein Pferd von allen Ele-  
menten in gebührender Proportion etwas hat / so mag  
man kähnlich dafür halten / daß es gut und der Vollkom-  
menheit am nächsten sey. Und diese vielfarbige  
Pferde sind auch in zweyerley Haupt-  
Farben eingetheilt.

\*\*\*

Rechts

## Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 21. §. 1.

**V**on den unterschiedlichen Farben der Pferd / und was dabey sonderlich aus denen Rechten zu beobachten ; ist von uns bey dem neunten Capitel dieses Buchs / §. 2. gehandelt worden.

Ad §. 2. h. Cap.

**M**eilen hier von der Melancholie gehandelt / dabey aber dieses gemeldet wird / daß die Complexion des Menschen und des Pferdes Temperament sich in etwas zusammen schicken müssen / als wollen wir hier von der Melancholie der Menschen etwas anmerken ; Und dieses um so viel desto mehr / als nicht allein in den Contractibus , sondern auch in denen Testamentois und letzten Willens-Verordnungen / ja wol gar in den Verbrechen und Mißhandlungen die Frag zum öfttern vorkommt / was von der Melancholicorum Handlungen zu halten / und wie derenelben Mißhandlungen und Verbrechen zu bestraffen seyen ? Vid. Petr. Heig. 2. qv. 38. n. 20. 21. Indem es aber unterschiedliche Gradus der Melancholien gibt. Vid. Styck. de Dementia & Melancholia, cap. 4 §. 9. 10. 11. & Heig. c. 1. n. 22. Bey etlichen Personen auch so gar eine Sinnlosigkeit darbey anzutreffen / als ist zu wissen / daß diejenige / welche gar keinen Verstand haben / weder einen Contract schließen / noch ein Testament machen / nach auch wegen einiger Mißhandlung bestrafft werden können. Carpz. prax. Crim. p. 3. qv. 145. n. 1. 2. & 3. & Heig. c. 1. n. 23. Jedoch muß man dabey wol acht haben / ob solche Personen mit dergleichen Sinnlosigkeit immer behaftet / oder / ob selbige vielleicht von ihnen nachlässet / und in wie weit solches beschiehet / desgleichen / ob solches lang auffen bleibet / oder

bald wieder kommet : anerwogen in dergleichen Fällen selbige nicht allerdings von der Freyheit zu contrahiren und zu testiren auszuschließen / Czov. d. l. n. 3. & Heig. d. l. n. 25. & 26. ibique citati add. omnino l. 9. ibique DD. C. qui Testam. facere poss. Gleichwie sie auch wegen ihrer Mißhandlungen und Verbrechen / so fern sie damals / als das Verbrechen von ihnen begangen worden / mit diesem Gebrechen nicht behaftet gewesen (welches demnach zu erweisen) nicht gestrafft werden können / Vid. omnino late Carpz. d. qv. 145. n. 33. & seqq.

Diese Melancholische Personen aber / welche noch einiger massen ihren Verstand / wiewol nicht allerdings vollkommen haben / vid. l. 1. §. 1. & l. 2. ff. de adil. Edict. können regulariter weder von Contracten noch Testamenten ausgeschlossen werden / wie sie dann auch wegen ihrer begangene Verbrechen einige / wiewol auffser ordentliche Bestrafung / ausstehen müssen. Carpzov. c. l. n. 54. & seqq. & Heig. d. l. n. 32. & seqq. Welches auch von denen simplen Personen / so weder mit Verstand und Vernunft gänglich begabet / noch auch desselben ganz und gar beraubt sind / alto zu verstehen ist. Heig. c. l. n. 26. & seqq. in specie verò. n. 30. Wiewolen ein kluger Richter ihren Actionibus und Handlungen wol nachzusehen / und nachdem dieselbige der Sinnlosigkeit näher treten / oder weiter von derselben entfernt sind / von derselben Contracten / Testamenten und Mißhandlungen zu statuiren hat. Vid. omnino Heig. d. l. n. 34. & seqq. in specie v. n. 41. ubi varia Melancholicorum Exempla producit. Add. notat. jurid. ad L. 1. cap. 3. §. 6.

Ad eund. §. verb. in übrigen.

**V**on dem Schen seyn der Pferd / haben wir bey dem vierzehenden Capitel dieses Buchs. §. 4. gehandelt.

## Das XXII. Capitel.

## Von denen zweyfärbigen Pferden / von weissen Zeichen / Blässen / und weissen Füßen.

Innhalt.

§. 1. Was Schecken seyn. §. 2. Die weissen Zeichen. §. 3. Warum sie gut. §. 3. Die Blässen. §. 4. Die weissen Füße. §. 1.

**I**n dem Ende des vorgehenden zehenden Capitels zweyerley Gattungen der zweyfärbigen gesetzt / so erklären wir uns jetzt also : daß sie entweder Schecken / oder Schimmel seyen. Von diesen ist schon oben gehandelt. Die Schecken / werden in genere genennet / diejenigen Pferde / welche die obigen 4. Haupt- Farben scheckicht durcheinander vermengt haben. Weil nun viel Leute sind / die eine sonderliche Freude und Neigung / zu denen Bund fleckigten Rossen haben : so finden sich allerhand Kunstgriffe / womit man der Natur an die Hand zu gehen pflegt. Etliche bedienen sich des von Gott gebilligten Kunstgriffs / welchen Jacob zur Vermehrung seiner Schaaf-Heerde wol angebracht / da er ihnen in den Trinch- Frog scheckigte Stäbe gelegt / welche sich so tief in die Einbildung oder Bildungs- Krafft der trächtigen Schaaf geprt / daß sie denen geschälten Sträben an Farb ähnliche Lämmer getragen. Auf gleiche Weise lassen diese Pferde- Liebhaber / zu der Zeit / wann man die Stutte beschellen läßt / ein scheckichtes grosses Pferd mit dem Unterschied der Farben und Flecken / welche ihn am besten anseheth / und in welchen sie ein Original haben möaten / mahlen. Sind nun die Mutter- Pferde von dem Bescheller besprungen / so lassen sie ihnen das ge-

mahlte Pferd immer vor die Augen / solches zu begaffen / stellen ; wodurch dann dessen Phantasia so eingenommen wird / und gewieser geräthet / als wann sich die Weiber schöne Kinder in den Bett- Himmel mahlen lassen.

§. 2. Die Natur der Schecken ist (wann man die Farben für Berräther der Eigenschaften und Complexionen achtet / wie sie dann auch genau zutreffen) viel besser / als anderer Pferde Temperament ; weil sie aus jedem Temperament etwas haben. Wann es nur nicht aus jedem das schlimmste ist / oder heißt : In omnibus aliquid, in toto nihil. Aus allen etwas / überall nichts. Ob nun wol ihrer viel sind / welche / das erst angeführte Sprichwort / auf die Schecken reimen wollen ; so sind sie doch / mit dieser Ausflucht im geringsten nicht zu verwerfesen ; wann die Farben wol durcheinander gesprengt sind / wenn sie zween oder drey weisse Füße / schwarze Hufe / ein ganz schwarzes Geschroß / ohne unter gemengte andere Farbe / haben / und mit grossen schwarzen Augen versehen sind. Was aber solche Schecken sind / die grosse Küh- Flecken und braun und weisse oder eben so grosse schwarze Plätze haben / die mag man kühlicher zu Gutsche- Rossen / als zierlich zu Reit- Pferden taugen lassen.

§. 3. Gleichwie die weisse Farb jederzeit eine glückliche Vorbedeutung hat : also werden auch die weisse gezeichnete Pferde / für gut gehalten. Die Naturkündiger geben Ursachen / die mit der Vernunft und Erfahrung genau zutreffen. Denen nach sind die weissen Zeichen deswegen gut : weil sie die hitzig und truckne / oder Choleriche

auch die kalt und tractne/oder Melancholische Eigenschafft/der gestalt mässigen (in dem das Weisse ein Phlegma oder Kält und Feuchtigkeit andeutet) daß die Pferde mit zu hitzig oder zornig/nach zu faul/traurig oder melancholisch seyen: Es wird es auch ein jeder mit mir erfahren/ daß die Pferde von allerhand/der einklen Farb/welche ohne weißes Zeichen befunden werden/ untreu/ widerspenstig/ und scheue Pferde seyen. Ob sie unglücklicher als andere davon will ich nichts sagen: weil bey mir das Glück oder Unglück/ eine Unwissenheit der Ursachen ist. Auch zu viel Weisses ist nichts nütze: Daher verwerff ich die grossen weissen Blässen/ die hohen weisse Füße: die Fuß aber mag ich weiß gar nicht leiden: wann sonderlich das Pferd einer bleichen matten Farb ist. Die grosse Blässe entdecket ein feuchtes und kaltes Hirn: Und diese Pferde sind gewislich gar zu sehr mit denen Krankheiten/welche aus kalt- und feuchten Hirn entstehen/befallen.

§. 3. Die Blässen und weissen Füße sind noch wol der Mühe werth/ daß wir sie absonderlich ansehen/ deswegen wollen wir ihm die übrige zweyen Absätze dieses Capitels gönnen. Die Blässen anlanzend/ so werden mit diesem Namen/ die weisse Zeichen/ an der Stirn/ beleget/ und unter die besten diejenige angeschrieben/ welche ihren Anfang wol über denen Augen nehmen/ zwischen denen selben herab gehen/ und sich allgemach in eine Spitze also verschmälern/ daß sie sich endlich gar verlieren. Einer Hand breit unter denen Augen hören sie auf/ berühren aber das Aug nicht. Gut ist das Zeichen/ wann die Blässe schmal/ als wäre sie mit dem Lineal gezogen/ herab gehet/ und 4. Finger über der Nase aufhöret. Nicht so gut/ als erst ermeldet zwey/ ist die Blässe an den Pferden/ wann sie von oben herab schmal/ bis aufs Maul gehen. Es gibt Leute/ welche auch was Gutes/ von denen Blässen/ welche das Maul und die Stirn bedecken/ halten wollen; ich aber kans nicht thun/weil mich die Erfahrung gelehret/ daß ein weißes Maul nit wol zu zäumen sey. Die Pferde/ welche auf der Stirn eine weissen runden Stern/ und ausser diesem kein Zeichen haben/ sind hitzig von der Stirn/ und eigensinnig; aber wann sich der Stern etwas nach der Länge dehnet/ da hat man nichts Böses zu ominiren. Ist die Blässe getheilt/ also/ daß der erste Anfang ober dem Aug/ und das End ein wenig unter dem Aug ist; hernach der andere Anfang oberhalb den Nasenlöchern/ bis aufs Maul herab gehet; so gilt sie für ein schlimmes Zeichen. Die Blässen die krumm und überquer gehen/ taugen auch nichts. Die Blässe welche ein Pferd unter dem Aug so groß hat/ als wenn es Milch getruncken/ oder den halben Kopf in Milchram gesteckt hätte/ sind wegen des bald zu verwundenden Mauls nicht viel Schatzwerth.

§. 4. An denen Füßen ist das beste/wann der hintere Fuß nicht hoch weiß ist. Gut ist es/ wann beyde hintere Füße sind/ und das Pferd vor der Stirn den in 3. dieses Capitels beschriebnen Stern hat. Glückselig sollen die Pferde seyn/ wann sie von der Natur mit drey weissen Füßen nicht hoch hin an/ begabet. Man hält die Pferde für schnell und gehorsam/ aber unglücklich/ welche allein den rechten vordern Fuß weiß haben. Hingegen der lincke vordere weisse Fuß allein tauget nichts. Eben so wenig/ als wann die rechte Füße auf der vordern und hintern Seite des Leibs weiß ist. Alle vier Füße weiß gefällt vielen nit; wiewol ein Altes unwahres Sprichwort ist:

**Vier Füße mit dem weissen Zeichen/  
Dörffen keinen Zoll abreichen.**

Welches etliche so verstanden haben/ daß man von allen Wahren/ die ein Pferd welches weisse Füße hat/ trägt/ keinen Zoll geben darff. Welches die Alten aber

Scherz-weiß gesprochen. Unglücklich sollen auch die zweyen vordere weisse Füße seyn. Ueberaus gefährlich schätzet man/ wann hinten der rechte Fuß allein weiß ist: Ingleichen wann die weissen Zeichen überquer/ als am rechten Fuß vornen/ und am lincken hinten/ oder umgewendet am lincken vornen und am lincken hinten sind. Dann weil die Farben im Mutter-Leib besammten/ und also die Füße Creutz-weiß gelegen/ so wollen die Füße im Lauffen wieder zusammen: Daher wird man in Acht nehmen/ daß sie die Füße immer Creutz-weiß durcheinander werffen/ und daher freylich für ihren Reuter gefährlich heißen.

## Rechts-Anmerkungen.

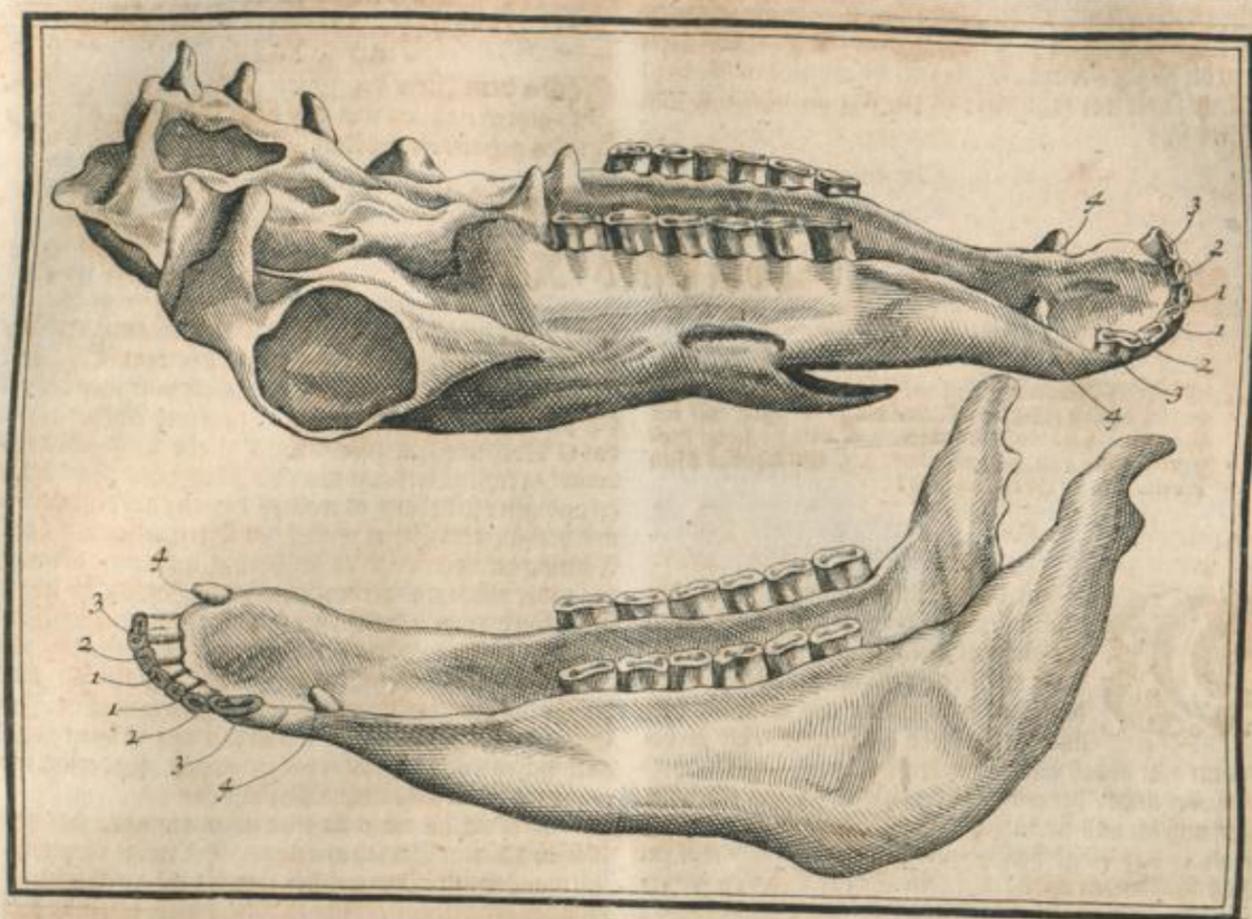
Ad Cap. 22.

**V**on dem Farben-Recht / de lure circa Colores, vid. Disp. D. Christiani Thomasi anno 1683. mens. April. Lipsiæ habit. von der schwarzen Farb/ und daß dieselbe jederzeit vor unglücklich/ die Weisse hingegen vor glücklich gehalten worden. vid. Rupert. ad Fior. Lib. 1. c. 12. §. 7. & Kegel diff. de Nobilit. 1. cap. 3. §. 7. Add. omnino Thuiemar. de Bullis. cap. 5. ubi de variis coloribus agit: Von welcher Materie wir an einen bequemen Orth zu handeln gesonnen sind. Ob aber aus den Farben ein gewisses Zeichen der Tugend oder Untugend herzunehmen: davon besitze Rupert. ad Salust. p. 549.

Ad §. fin. verb. vier Füß/ u.

**B**ey dieser Gelegenheit wird gefragt/ ob auch vor das Pferd/ darauf jemand reitet/ ein Zoll zu zahlen? welche Frag aus den l. 203. (ubi vid. Gæddæ.) ff. de V. S. & l. 5. C. de vectigal. zu entscheiden/ allwo nur von denjenigen Sachen/ mit welchen man Handlung treibet/ ein Zoll zu bezahlen befohlen wird; Welchemnach dann auch die Pferde zu verzollen/ wann man dieselbige auf Hofmarkt/ oder anders wohin zum Verkauf treibet/ l. 9. C. de vectigal. oder mit welchem die Fuhrleute Wahren in das Land führen/ v. l. 61. §. 8. ff. locat. ibique Dionys. Gotofr. lit. D. Add. Köppen. de 50. c. n. 22. Conf. omnino Anchoran. Conf. 264. per tot. & Speidel. voc. Pferd. qv. 1. n. 88. Wiewol heut zu Tag auch von diesen Sachen/ mit denen man keine Handlung treibet/ und solcher Gestalt auch von denen Pferden/ darauf jemand reitet/ ein Zoll abzustatten ist. Vid. Struv. Exerc. ad 2. 39. th. 47. Köppen. dec. 50. n. 30. & seqq. Bocer. de Regal. cap. 2. n. 202. & seqq. Wurmsler. Exerc. 7. th. 15. & C. J. A. Lib. 39. tit. 4. th. 10. in f. nach welchen man sich auch um so viel desto mehr zu richten/ als bey den Zöllen ohne dem auf das Herkommen zu sehen befohlen wird/ in l. 4. §. f. ff. de publican. & vectigal. Add. Rumelin. ad A. B. p. 1. diff. 8. cap. 10. §. 21. solches Herkommen aber mit diesen leichtlichen justificiret werden kan/ daß auf die Reparirung der Brücken/ Weg und Steeg ebenfalls grosse Unkosten gewendet werden müssen/ Bocer. de regal. c. 2. n. 205. & 206. daher dann ein jeder der über die Rheinbrücken zu Straßburg gehet/ fahret oder reitet/ (wenig ausgenommen) den Zoll abstatten muß: Bocer. de Regal. cap. 2. n. 205. & Petr. Frid. Mindan. L. 2. de mandat. cap. 42. n. 6. Und dahin hat auch der Sachsen Spiegel Lib. 2. art. 27. gesehen/ wann dasselben hiervon also verordnet. Ein jeglicher Mann soll auch Zoll-trey seyn/ er fahre/ reite/ oder gehe wo er Schiffs oder Brücken nicht bedarff. Rumelin. ad A. B. p. 1. diff. 8. th. 24. Weilen aber die Zoll Gerechtigkeit ein vornehms Regale ist. Mindan. cit. cap. 42. n. 5. pr. Als wollen wir hiervon in dem andern Theil dieses Tractats etwas weitläufftiger handeln/ u.

Das



Das XXIII. Capitel.  
Von dem Alter der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Allein von denen Zähnen / und deren 4. Schub. Wie daraus das Alter zu erkennen.

§. 1.

**D**ie Zähne sind das sicherste Mittel / das eigentliche Alter der Pferde zu erkennen / dann die andern Zeichen geben mir wohl / daß ein Pferd alt oder jung / aber nicht eben / wie alt oder jung ein Ross sey. Die Fohlen bringen ihre Zähne mit aus Mutter-Leib. Sie haben vornen im Maul 12. nemlich 6. oben und so viel auch unten. Die geben das Alter. Sie haben aber auch Hacken-Zähne / die sonst auch den Namen der Hunde-Zähne führen. Wieder andere heißen Backen- oder Stock-Zähne / die das Keuen verrichten müssen. Dabey man dann zu wissen hat / daß ein Fohlen bis ins dritte Jahr / ordentlicher Weise keine Zähne verlieret. Und ob hernach dieses geschieht / so wachsen sie doch wieder. Wann die Fohlen ihre dritthalb Jahre haben / so schieben sie die Saug-Zähne / das ist / zween unten / und zween oben / wie num. 1. zu sehen / das heisset man den ersten Schub. Im vierten Jahr schieben sie wieder vier Zähne / nemlich auf jeder Seite einen oben und einen unten / nächst neben dem ersten. num. 2. Im fünften Jahr werden die nächsten vier / bey denen vorigen geschoben / welche die äußersten auf der rechten Seiten sind / einer oben und einer unten ; und so auch auf der linken. num. 3.

Nach diesem Jahr wachsen ihnen die Hacken-Zähne ; n. 4. wiewohl einem eh als dem andern : Daher diese Hacken-Zähne / das richtige Alter so genau zu errathen nicht dienen. Hat ein Pferd ein halbes Jahr über die fünfte erreicht / so ist es bey ihm / mit dem Schub der Zähne aus / und es bleibet bey den vier Schub. Nach dem siebenden Jahr läßt sich das Alter nimmer accurat unterscheiden und genau erkennen. Das Pferd schiebet oft etliche Zähne / die durch Nachwachsen immer ersetzt werden / ohne anderes Nachtheil / als daß es ihnen im Keuen schadet / indem sie das Futter mit denen vordern Zähnen nehmen / und mit denen hintersten keuen und mahlen. Deswegen giebt man weniger / als für die / welche ihre Zähne alle haben / deren an der Zahl 40. seyn müssen / gleichwie ein Maul-Esel mehr nicht als 36. aufweisen kan. Wann ein Pferd zwölf Jahr / oder älter / ist / so hat es bereits den Kern / die Keuung / oder die schwarzen Füßlein / welche in denen Zähnen waren / weg gestressen. Wiewohl das harte oder weiche Futter / womit sie vorher genehret worden / diese Keuung eher oder später abnutzet. Wosern sie am Pferd-Alter gar hoch gestiegen / so verändern sich ihre Zähne dergestalt / daß sie so weiß als neu-gefallener Schnee / und dabey um ein gutes länger werden / wider die Eigenschaft anderer Thier / an welchen man / je älter sie sind / die Zahn auch schwärzer und abgestumpfter finden wird. Das Kunkeln-zehlen an der obern Lefzen tauget zu keinem sichern Alters-Zeichen / auch das Haut aufrollen und wieder auseinander gehen derselben / wie es auch die Reit Schul des Herrn von Neu-Chastle nicht für

3333 3

für richtig erkennt. So gehet es auch mit dem Schweif greiffen nicht an; Und wann sie faul/ traurig und grau um die Augen werden / so ist wol ein Zeichen eines hohen Alters; aber wer sagt mir juht zu / wie alt eigentlich das Pferd sey?

## Rechts-Anmerkungen.

Ad §. XXIIL

Von dem Alter der Pferd / und was darbey zu beobachten / ist von uns bey dem sechsten Cap. dieses Buchs gehandelt worden.

## Das XXIV. Capitel. Vom Pferd - Kauf.

### Inhalt.

§. 1. Ein Pferd-Käufer muß auf viel Achtung geben. §. 2. Sonderlich auf die Füße. §. 3. Auf die Hufe. §. 4. Auf den Schweif. §. 5. Auf den Athem. §. 6. Auf die übrige Proportion und gute Beschaffenheit. §. 7. Wie man das Pferd probire. §. 8. Ob es wohl esse?

#### §. 1.

**D**er mit diesen Unterweisungen / von der Complexion, Nation, der Farbe und der gut oder bösen Zeichen / item des Alters der Pferde wohl ausgerüstet ist / und darneben beobachtet / aus welchem Gestütze das Pferd herkomme / ob es berühmte oder nicht / was für Arten darinnen gezogen werden oder nicht / der mag sich zum Pferd-Kauff / der oft sehr mißlich und betrüglich ist / anschicken. Nur wiederhole er das obige fleißig / und bemercke / wann ihm ein Rosß fürgeritten wird / mit aller Sorgfalt dessen natürliche Beschaffenheiten oder Complexion. Wende spitige Augen auf das Ebenmaas des ganzen Leibes / wie sich ein Glied gegen das andere verhalte oder proportionirt erzeige / also / daß nichts ungestaltet an dem Pferde sey. Und wann ers so befunden / so hab er allgemach ein gutes Herz vom Pferd.

§. 2. Und weil die Füße der Grund / auf welchem das Pferd selbst / und dessen Reuter / auch die Gürtig / oder Verwerflichkeit des Pferdes bestehet / so gebe er auf diese im Pferd-Kauff so scharf Achtung / als er es thun würde / wann er ein Haus zu kauffen / und von dessen Dauerhaftigkeit zu judiciren Willens wäre: Dann wann dem Fundament was fehlet / so wird es so wohl ein Haupt-Fehler seyn / als gewiß man einen Haupt-Bau damit fürnehmen müste. Wäre nun schon ein Pferd an Farb und Zeichen / an der ganzen Gestalt und dem Verhältnis der Glieder gegen einander nicht zu tadeln / und vielmehr als les in höchster Vollkommenheit; es hätten aber die Schenckel Mucken / wie man redet / so würd' es mir so viel nuzen / als wann ich mich auf einen eilenden Frohn-Botten / welcher das Zipperlein hat / bey geschwinden Verschickungen / verlassen wollte. Derohalben lasse man sich vorstellen / und sehe wohl zu / ob es auf allen Dieren sein gleich und fest stehe / fürnehmlich müssen dieses die vordern Füße thun; ob es eine gute Weile gerad stehend bleibe / ob es mit den Füßen nicht abwechselte / ob es nicht bald einen vor den andern nachsetze? Er muß auch probiren / ob das Pferd recht fest / recht stark aufstehe / welches am besten geschieht / wann er mit seinem Fuß an des Pferdes Kniebüge stößt. An denen Knien hat er auch zu erkennen / ob das Rosß schon abgeritten / wann es etwan mit denenselbigen vor sich hängt. Sehen die Kniescheiben aus oder ein / so stehet ab von dem Rosß Kauf. Sie werden so gewiß stolpern / als die Voelbeinigten; doch sind jene zum fallen nicht so gefährlich / als diese. Der beste Beweis / zu finden / ob ein Pferd fest auf denen Schen-

keln / bleibt doch dieser / daß man das Rosß / mit verhängtem Zaum / auf daß es an demselbigen keine Hülf oder Anhaltung hab / Bergab reite. Knickt oder sappt es vor sich hin / oder suchet des Zaums Hülf und Anhalten? so hat es Noth mit dem Pferd / welches ein Kind sehen und verstehen kan. Verlangt man die Kraft des Ruckens zu erkundigen / so bedarff es weiters nichts / als daß man es mit verhängtem Zaum wieder den Berg auf gehen / und Achtung geben lasse / ob es die Lenden anspanne / hinauf eile / oder müde und verdroffen werde. Bey dieser letzten Prob wird er auch des Rosßes gut oder schlimmen Athem erfahren können. Kurz von der Sach zu kommen / die Prob der Füße bestehet darinnen / daß das Pferd grad auf ihnen / und wie hinten / so auch vornen weit stehe. Im Gang die Füße wohl hebe / und aus den Bügen gehe / auch sich weder hinten oder vornen streiche; sonderlich wo mans zur Reise zu brauchen Willens ist.

§. 3. Was wir erst vom Athem erinnert / das soll man mit diesem Beyßatz mercken. Die Lunge ist gewißlich mangelhaft / oder welches eben so viel haarschlechtig / wann es den Athem oft schnell aufeinander holt und aus und einziehet. In diesem Mangel wird es auch die Seiten gar sehr bewegen / und die längste Zeit gelebet und Dienste gethan haben. Im Widerspiel ist eine zimliche Versicherung eines dauerhaften Pferdes / wann es seinen Athem fein aus der Tiefen des Leibes herhohlet / denselben fein langsam ziehet. Will er nun dahinter kommen / so laß er es nur eine Gasse auf und ablauffen / so wird sich dessen Fugend oder Fehler / wie an den Schenckeln / also an dem Athem sonderlich weissen.

§. 4. Die Hufe des Pferdes haben auch geöffnete Menschen-Augen vonnöthen / wann man sein Geld wol anzulegen gemeint ist. Wir haben die Füße den Grund des Pferdes genennt / und jetzt müssen wir die Hufe den Grund der Füße heissen. *Caula caula, est etiam caula caulati.* Das ist: Sind die Hufe nichts nütze / so ist es mit denen Füßen ohne dem verhauff. Diese nun müssen hoch / und weder schmal noch hohl angetroffen werden. Sonst kommen Esels-Hufe heraus: breit und rund ist das beste dabey. Dann die nicht so und hierinnen widerartig / hol und schmal sind / denen schwindet das Leben oder der Kern gar leicht; daß ich nichts von dem sage / daß sie zu den Horn-Klüfften geneigt / und man muß immer mit täglichem Einschlagen / und mit Horn-Salbe / daran besseln. Um die Hufe herum / in der Breite müssen keine Ringe oder Reife gehen / aber oben von dem Saum her / ab nach der Länge / kan mans wol leiden. Füße und Hufe sind zwey Hauptstücke eines dauerhaften Pferdes. Die voll- oder satthüfige Pferde taugen auf schlimmen wegen nichts / und die Strahlen werden von Steinen und Schrollen bald verlegt. Der Saum / welcher um den Fuß oder das Huf / zwischen dem Horn und dem Fleisch zu sehen ist / soll eben so wol weder fett / noch zärtlich / aber mit Haaren noch zimlich / die schädliche Kälte und andere Zufälle abzuhalten / behängt seyn. Ich muß noch einmal sagen / die Füße sind der Grund der Pferde / und die Hufe / der

der Grund der Füße. So gebe man dann gar wol auf die Mängel der Füße bey dem Pferde-Kauf Achtung. Man beschau ob es keine Oberbeine/ Leist/ Mauchen/ Hornklüfft/ allerley Gallen und dergleichen habe. Nur nehme er sich Zeit und Muß zum Besehen/ und wann ers nicht versteht/ so nehme er einen guten Freund/ der Kundschafft davon hat/ mit/ trau aber denen Roskammen nicht: weil sie sehr oft mit denen Roschändlern unter der Decke liegen. Wovon bald ein mehrers wird geredet werden. Das Sprichwort aber:

**Wer Gall und Oberbein will scheuen/  
Dem wird kein gutes Pferd gedeihen/**

nehme er also an/ daß wann das Pferd sonst gut/ er sich an diese kleine Mängel so gar genau nicht kehre; sonst würde er nimmermehr zum Einschlagen des Kaufs sich entschließen können. Wann man sehen will/ ob einem Pferd/ das zu kaufen feil ist/ im Strappazziren zu viel geschehen/ so mercke man nur ab/ ob es die vordern Füße auswärts werffe/ und sie auf die Fersen nieder setze. Sind die vordern Schinbeine zu lang? so ist das Pferd seiner Schenckel nicht gewiß. Wann man dem Ros die vier Füße aufhebt/ so kan man zweyerley auf einmal abnehmen/ die Foden-blüt besehen/ und zugleich probiren/ ob es sich gerne vom Schmid/ im Beschlagen handthieren lasse. Wo sich dieser letztere Fehler erignet/ so ist das ein schwimmendes Pferd. Dann geseht es gehe ein Eisen ab: kan man auch allseit so weit mit fortkommen/ daß man einen Nothstall antrefe/ in welchen man dasjenige Pferd spanne/ welches sich von der Hand aus nicht will beschlagen lassen? Das Pferd würde indessen den Huf auf lange Zeit vertretten.

§. 5. Beym Pferd-Kauff soll man dem Ros die Niese oder den Schwais über sich heben; schlägt nun das Pferd ohn Unterlaß hin und her damit/ fürnehmlich wann es über sich oder unter sich geschiehet/ und man hebe den Schwais über sich/ und das Pferd eilt nicht gleich wieder zwischen die Füße/ so ist das Ros matt und träg im Rücken. Der Käufer sehe auch nach dem Geschrot um/ ob es klein/ schwarz/ das Glied oder Schafft kurz und schwarz/ und ob es wol aufgeschürt sey. Das zeigt eine frische/ starck/ und gesunde Natur an. Das Widerpiel wird sich/ bey groß/ und hangendem Geschrot verrathen. Mit einem Wort/ der Gestalt der Pferde forsche man aus oben kurz von uns bemeldetem Capitel zu/ angezogenen Proportion nach/ so wird er um desto weniger um das auszugebende Geld/ nach der Zeit/ zu sorgen haben.

§. 6. Ob sich das Pferd gerne satteln lasse oder zäumen/ darauf hat man auch scharffsichtig zu sehen. Derwegen kauft man kein Pferd unter dem Sattel. Erstlich darum/ weil man sonst nicht sehen kan/ wie es unter demselben auf dem Rücken beschaffen sey. Und fürs andere/ zu mercken/ wie es sich zum Satteln und Zäumen schicke. So laß man sich dann in Gegenwart satteln und zäumen; wie wol man sonst/ dieses letztere zu versuchen/ andere Mittel hat. Man greiffe dem Pferd nur an die Ohren/ streiche mit der Hand um den Kopff. Kan es das nicht leiden? so ist es schwer zu zäumen. Darnach beobachte man beym Zäumen/ wie es das Mundstück an- und einnehme. Wann es mit Willen geschiehet/ und das Pferd arbeitet gleich an demselbigen/ so ist es am Leib gesund/ und am Maul gut. Wenig Gutes läßt sich auch vom Pferd schließen/ wann die obere Leffke über die untere weit über hängt/ wegen des dadurch verhinderten Aus- und Einziehens der Luft. In Ansehung dessen sollen die Ober- und Unterleffken sein gleich/ über sich gezogen und gleichsam aufgeblasen seyn. Das Pferd selbst mit

den Zähnen zusammen beißen/ und das Maul voneinander thun.

§. 7. Wann nun der Käufer auch so viel Wig hat/ daß er die Prob mit dem Reiten selbst unternehmen kan/ so ist es desto besser/ und hat er dabey folgendes in Obacht zu fassen: Er setze sich dann selbst auf/ zu fuhren/ ob es gute Stärck und Daur im Rücken habe/ ob es im Galop den Rücken zusammen ziehe/ oder wann es ihn zusammen gezogen/ wie lang es ihn so halte/ oder wie bald es nachlasse. Ob es sanfft zu sitzen/ ob das Ros ein gutes Maul/ viel Gehorsam/ oder viel Furcht/ Schu/ Freud oder Munterheit/ ob es feste Schenckeln/ und Gedult/ gern auf- und absetzen zulassen habe. Wie gern es von andern Pferd weg/ wie leicht in Zorn/ wie flüchtig im Sporn gehe. Das alles wird ihm derjenige/ der das Pferd probirt/ entweder aus Schalkheit oder Unwissenheit/ so gut nicht sagen können/ wann er die Prob nicht selbst unternimmt. Hieraus ist auch zugleich sehr verdächtig/ wann der Verkäufer nur selbst das Pferd vorreiten/ und keinen andern aufsetzen lassen will; weil er die Fehler des Pferds besser verhehlen kan/ und nicht an den Tag zu bringen erlauben will: Das Gewissen ist nicht gut; aber für den Käufer die Fürsichtigkeit dabey desto genauer zu beobachten.

§. 8. Was man von den Menschen sagt/ bey denen es gewißlich oft eintritt: **Wie man sich zum Fressen schickt/ so schickt man sich auch zu Arbeit.** Das trifft wol redlich bey denen Pferden ein: daher hat man sich von einem Pferd/ welches nicht fressen mag/ schlechter Ehaten zu versehen. Ein Käufer gebe darauf Acht/ und glaube/ daß er desto weniger werde angeführet werden. Wiewol wer recht davon urtheilen will/ der muß verstehen/ was wol fressen/ bey einem Pferde/ heiße. Von mir wird Wolffressen/ in Ansehung eines Pferdes/ das nicht genennt/ wann das Ros/ Nirs/ Nays in das Futter fällt/ über Hals und Kopff sein geizig hinein schrotet: dann dabey ist keine Verdauung/ so wenig als bey einem heis- hungerigen Menschen/ der die Speise nicht wol käuert. So fähret das Futter auch bey denen Pferden ganz zu Hals/ und gehet wieder so ungekäuert durch den Leib. Wo will nun das Pferd nothwendige Nahrung/ wo überflüssige Krafft hernehmen? So wenig diese Pferde taugen/ so wenig Gutes ist von denen zu vermuten/ welche sein lang fressen/ oft aufsetzen/ und dann/ nach einem wolbedächtlichen Besinnen/ wieder zu kläublen anfangen/ das Futter alsdann liegen lassen/ und endlich über die Rippen hinaus werffen. Psuh dich! weg mit diesen. An den Pferden kan ichs wol ehe leiden/ aber nichts Guts davon ominiren. Die Menschen aber/ welche nach ihrer Art/ wie solche/ fressen/ da ein wenig zwicken/ dort ein Bißlein kläubeln; jenseits ein wenig stille halten; disseits wieder anfangen/ und dann um den Feller herum das zerrissene/ oder Zerbröselte austreuen/ die möcht ich in den Hals schlagen. Ausgemacht ist es/ wir müssen ihnen und denen Pferden einerley Natur stellen: Beyde sind sie faul/ träg/ ohne Krafft und Arbeit. Wie soll dann ein Pferd/ wann man ein gutes Herz zu ihm haben soll/ fressen? Also/ daß es seinen Habern wol käuere/ den selben sein nacheinander/ in einem Context gleichsam auffresse. Wann es gleich ein wenig bedächtlich mit zugehet; wo nur das Futter wol verkäuert und verdäuert wird/ und nichts liegen bleibt/ so kan man wol zufrieden seyn.

**Nichts**

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 24.

Als bey dem Pferd-Handel viel Betrügeren und überbottene Vortheil gebrauchet werden / ist jedermänniglich bekannt / und bezeuget solches die tägliche Erfahrung / angesehen bey denen Gerichten fast keine Klagen gemeiner worden / als welche wegen Einhandlung der Pferd vorkommen; dahero dann diesen Betrügeren und Übervortheilungen vorzukommen / oder selbige wenigstens in etwas einzuschrencken / schon bey den Römern die nothwendige Veranstellungen und Verordnungen dahin gemachet worden / daß nach gestaltnen Sachen und dabey sich ereignenden Umständen / entweder der Contract wieder aufgehoben / oder doch wenigstens an dem Kauffschilling einiger Ersatz / nachdem die Verlegung groß oder klein ist / beschehen solle. v. t. r. ff. de ædilit. Ed. Et. & t. t. C. de ædilit. action. junct. l. 11. §. 3. ff. de E. A. V. Add. Rævenstr. Tract. de Judic. redhibit. & æstimat. equest. & Richt. p. 2. decil. 95. n. 1. 2. 3. 4. & 5. Ich hab mit Fleiß vorher des Pferd-Handels insgemein Meldung gethan / anzuzeigen / daß sothane Verordnungen nicht allein in dem Kauff / sondern auch in dem Tausch Contract Platz finden / allermaßen aus dem l. 19. §. deinde. §. vers. emtozem. ff. de ædilit. Edict. so wol / als aus dem l. 1. pr. ff. de rerum. permut. abjunct. men: Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 21. Auf die von jemand einem zugewandte Schenkung aber / können selbige deswegen nicht extendiret werden / weilen hierdurch derjenige / welchem ein Pferd geschæncket worden / seine Undanckbarkeit augenscheinlich am Tag legete / necht dem auch höchst unbillig wäre / wann der Wohlthäter seiner Freygebigkeit halber gestraffet werden sollte. Dahero dann das gemeine Sprichwort entstanden: Einem geschænckten Gaul / soll man nicht sehen ins Maul. v. l. 62. ff. de ædilit. Edict. Wann aber jemand wissenschaftlich einen frembden Gaul verschencket hätte / könnte solcher billich seines fürsehligen Betrugs halber in Anspruch genommen werden. v. l. 62. ff. de ædilit. Edict. Add. Rævenstrunck. de redhibit. judic. Equest. cap. 2. n. 2. Welches auch in seiner Maas von denen im Testament vermachten Pferden zu verstehen ist. vid. Cardinal. Mantica de conjectur. ult. vol. lib. 9. tit. 3. n. 16. & 26. Bey welchen wir nur dieses fürsehligen zu bemerken geben / daß wann der Testirer jemand ein Pferd generaliter / und ohne gewisse Benennung aus seiner Stutterey vermacht / derselbe sich mit einem mittelmässigen Vergnügen lassen müsse / und nicht das beste herausser lesen könne / wie er dann auch nicht das schlimmste anzunehmen gehalten ist / per l. 37. pr. l. 110. ff. de leg. 1. & §. si generaliter. 22. Inst. de legat. Add. Carpzov. Sprud. forens. p. 3. c. 13. det. 30. n. 10. Damit aber vorbemelde rechtliche Verordnungen Maas greiffen mögen / wird haubtsächlich erfordert / daß das Pferd den Kauffer behändiget / und die wirkliche Lieferung erfolget seye / arg. l. 44. §. 2. in f. ff. de ædilit. Edict. michin der Kauffer hindurch das Eigenthum des Pferdes überkommen habe / v. l. 20. C. de pact. & §. vendit. 42. J. de R. D. Dann / wie kan ein Pferd wieder zuuek gegeben oder heimgeschlagen werden / welches man selbst noch nicht überkommen hat? vid. Rævenstrunck. de Judic. redhibit. Equest. c. 2. n. 3. & 4. dahero dann der Kauffer / wann er vor beschehener Lieferung den Kauffschilling entweder ganz oder zum Theil ausgezahlet / hernach aber erst einen heimlichen Mangel an dem Pferd in Erfahrung gebracht hat / den

bezahlten Kauffschilling actione ex emto wieder zuuek fordern kan. arg. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. Aus welchen ferner auch dieses zu schliessen / daß wann ein Roskamm auf den Rosmarck (da dergleichen Sachen öfters vorkommen / ) jemand ein Pferd zwar verhandelt / noch nicht aber behändiget / hernachmals aber eben dieses Pferd ein nem andern (der von dem ersten Handel nichts gewußt) verkauft / und zugleich behändiget / so dann aber sich aus den Staub gemachet hat / das sag ich / der erste Kauffer dem andern das quætionirte Pferd nicht mit Arrest belegen lassen könne: massen der andere / deme das Pferd zugleich behändiget worden / in diesem Fall vor dem ersten Kauffer solches Pferdes halber den Vorzug / v. l. 15. C. de R. V. Der erste hingegen an den Verkauffer seinen Regress deswegen zu suchen hat. d. l. 15. de R. V. Add. Retorm. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. l. 7. Rubr. Wie es mit einem Gut / so zweyen oder mehr verkaufft gehalten werden solle. ibi. So ein Zaab oder Gut zweyen oder mehr / je einem hinter dem andern verkauft würde / soll dasselbige Gut dem folgen und bleiben / dem es zu seinen Händen würcklich überantwortet oder eingeräumt worden ist / ohngeacht / ob gleich sein Kauff zum letzten beschehen wäre. Aber die andern Kauffer mögen den Verkauffer um alle Schäden und Nachtheil / so ihnen daraus entstanden / und hinführo entstehen möchten / rechtlich beklagen / und der Verkauffer deshalb Erstattung zu thun schuldig / und einem Rath vorbehalten seyn / den Verkauffer nach begangener Verhandlung zu straffen.

Die Lieferung selbst aber beschiehet durch Behändigung des dem Pferd angelegten Zaums / durch übergeb / und darauf erfolgte Annehmung des Pferdes; Nichts weniger / durch solche Wort und Zeichen / daraus die würckliche Ubergabe zu schliessen ist / als zum Beispiel / wann der Kauffer und Verkauffer einander zum Kauff Glück gewünscht; Item / wann sie die Hand eingeschlagen haben / und andere Kenn-Zeichen mehr / davon zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. f. 994. vers. Traditio. & Rævenstrunck. de Tr. c. 2. n. 7.

Nachdem aber irgendwo die Gewonheit floriret. Kraft welcher ein auf freyen Jahrmarck erhandeltes und behändigtes Pferd / wegen eines ihm anleibenden Mangels / obgleich der Verkauffer darvor die Gewährung gethan / nicht wieder heimgeschlagen / und der Verkauffer deswegen nicht angefochten werden kan / als entsethet nicht unbillig die Frag / ob eine solche Gewonheit zu billigen? welche Frag wir mit dem Rævenstrunck. d. Tr. c. 2. n. 8. & seqq. um deswillen mit Nein beantworten / theils weilen selbige den Betrügeren Thür und Thor eröffnet / und also der Gerechtigkeit und Billigkeit schnurstracks entgegen / arg. Lev. 25. v. 14. 15. & 1. Theisal. 4. v. 6. theils / weilen sie verursacht / daß sich einer mit des andern Schaden bereichere / so der natürlichen Billigkeit zu wider ist. per l. 14. ff. de Condict. indeb. theils endlichen / weilen sie dem Aufnehmen des gemeinen Wesens selbst im Wege stehet / gestalten sich viel besinnen werden / an dergleichen Orten einen Kauff einzugehen / dadurch dann die Handelschaften in stecken gerathen müssen. Vid. can. Eric. 2. dist. 4. & can. factz. 1. dist. ead. Und hindert nichts / wann man entgegen setzen wolte / der Kauffer hätte sich selbst zu impuniten / daß / indem ihm diese Gewonheit bekant / er sich nicht besser vorgesehen: dann wer wolte alle Mängel und Fehler der Pferd / so die betrügerische Roskamm so künstlich

zu verdecken wissen / in so kurzer Zeit wahr nehmen? Und ob man gleich hier abermalen einwenden möchte / daß der Käufer in dieses alles stillschweigend gewilliget / angesehen / er sich sonst an einem solchen Ort / in keinen Handel einlassen sollen / so dient jedoch hierauf statt einer Antwort so viel / daß die Obrigkeiten solche Gewohnheiten nicht leiden sollen / inmassen dasjenige / was übel erfunden worden / zu meiden ist. v. Can. quæ contra. 2. Can. mala. 3. Can. si Consuetudinem §. dist. 8. & cap. cum venerabilis l. de Consuetud. vornemlich wann solches wider das

Göttliche und natürliche Gesetz lauffet. Vid. Welenb. ad tit. 7. de LL. n. 9. Wiewol man eine jedwede geringe Verletzung nicht zu achten hat / auch deswegen zu Vermeidung des alltäglichen Streitens und Zankens wol etwas gewisses setzen kan / arg. l. 2. C. de Resc. vend. Wobin demnach die heutigs Tags gesetzte / und fast aller Orten varirende Haupt-Mängel der Pferd / zu referiren sind / davon wir hierunter noch weiters handeln wollen.

\*\*

## Das XXV. Capitel.

## Hilperts-Griffe der Rosklämme / oder derer / welche die Pferde vortheilig und gar zu eigennützig verkauffen wollen.

## Innhalt.

§. 1. Viele Stücklein der Ros-Verkäuffer. §. 2. Wegen des Alters der Pferde. §. 3. Der Augen. §. 4. Der Ohren. §. 5. Der Seiten. §. 6. Der Wäuler. §. 7. Des Athems. §. 8. Der Schenkel. §. 9. Des Schwanges. §. 10. Des Spatts oder Leistes. §. 11. Der bösen Hüfte. §. 12. Der vollhüftigen Hüfte. §. 13. Der an der Seite unempfindlichen Nase. §. 14. Wegen des Lauffen- und Parirens. §. 15. Wegen der nach Stutzen thörichtten. §. 16. Der Wasser-scheuend- und selbiges liebenden; samt einem Poetischen Ausschweif.

## §. 1.



Jeses sind nun / wie wir sie im vorhergehenden Capitel beschrieben / solche Merck- und Kenn-Zeichen / deren man sich im Pferde-Kauff gang sicher bedienen kan; und also würde das Pferdverkauffen eine nit sonderlich gefährliche Sache seyn; wann kein

Aber dabey wäre. Aber die Ros-Klämme / Aber die Pferdhandler / Aber diese Leute können jemand also über das Gebürg führen / daß sich mancher die Helffte seines Vermögens aus dem Beutel gewandert. Diese wissen der Pferde Mängel / nicht nur / wie insgemein die Verkäufer thun / mit Worten zu verdecken / den Teufel zum Engel / den Kollerer generos, den trägen Gaul sitzsam / und die ganz nichts nützige Schind-Märe zum herrlichsten Laudat venales zu machen. Dann in dem Pferd-Kauff gilt warlich / was Tacitus sagt: *Vitium seculi, virtus est*, das ist / es ist so weit gekommen / daß der Betrug mit denen Pferden eine gelindere Auslegung / und die Filouterie den Namen der Galanterie, oder eines verzeihlichen Vossens bekommt. Daher ich ein vollständiges Buch / den Melancholischen Ueberläffer / ausgelassen lachend zumachen / davon schreiben wolte / wann wir nicht Papp und Zeit schonen müßten. Zu dem mag es auch deswegen unterbleiben: weil viel Laster / mit Beschreiben erst gelernt werden. Ja es dörfsten wol gar die Herrn Rosklämme ihre Locos communes und sonderlich den Titel der verdeckten Mängel / aus unserm unschuldigen Discours bereichern. Dann bey ihnen heist mans nicht Betriegen / sondern der Kunst-Terminus heist *Behefften*. Da hingegen wann andere sagen wollen: *Ihr habt mich / wie ein anderer besch.* -- nun mehr höflicher / zu großem Respekt der Ros-Mackler / gesprochen wird: *Ihr habt mich behefftet*. Wann nun dieses *Behefften* niemals was mehrers / als Geld antraffe / so möcht es / ob es gleich schlimm genug wäre / so hingehen; allein ich hab es öfters gesehen / daß ein so angehencktes / ich wolte sagen / behefftetes Pferd / manchen schon um Leib und Leben gebracht hat. Wann nun das Behefften

von einem guten Freund und Bruder (dann das ist jetzt die artigste Kunst / daß man die besten Freunde damit anführet) geschehen / so möcht ich wissen / was mir mein ärgster Feind thun könnte / und wie ers vor Gott und der erbarn Welt verantworten wolte? So will ich dann etliche derer Betrug entdecken / ob ich gleich selbst nicht weiß / ob ich nicht nechst wieder von einem betrogen werde: weil keine Sache an Inventionen reicher / als der betrügliche Pferd-Verkauff ist. Ich will hier ein Pharus oder Warne-Thurm / vor denen Klippen seyn / ob sie gleich bisweilen ihre Wellen an meine Befestigung selbst anschlagen lassen. Genug wann sich etliche / durch mein gegebenes Licht / fürbey zu schiffen / warnen lassen; ob ich gleich für alle kein Mittel / eben so wenig / als ich alle Ursachen zu benennen oder deutlich zu beschreiben ein Register habe: dann Zeuxes und Apelles haben einander mit höchst-rühmlichster Ausübung ihrer Profession angeführt; aber die geübtesten Rosklämme betriegen sich öftt einander selbst / ärger als der listigste Filou, den gestern erst in ihre Academie aufge nommenen Scholaren / über den Tölpel zu werffen weiß.

§. 2. Die erste Sorge betrüglicher Ros-Verkauffer gehet dahin / wie sie das Alter der Pferde verbergen / und weil wir oben für das beste Kenn-Zeichen der Jahre eines Rosses die Zähne vor allen gesetzt haben / so machen sie sich mit ihren Griffen an diese am ersten. Es ist niemand unwissend / daß je höher dieses Thier am Alter steigt (welches man an andern Thieren nicht so befinden wird) je weißer werden auch dessen Zähne werden: damit nun dieses Kenn-Zeichen verführerisch werde / so sind die Rosklämme alsobald gar sauberlich mit der Feilen / über die 12. vordern und zween Hacken-Zähne her; und stützen sie so artig ab / daß ein zwanzig-jähriger Gaul für 9. oder 10. Jahr gelten muß. Allein man könnte mit eigentlicher Erkenntnis des Alters dennoch wol zur echt kommen / wann die schwarzen Lippflein / welche / oben auf den Zahn-Spitzen zu seyn pflegen / nicht mehr vorhanden. Zwar freßens die Pferde nach und nach ab. Wann aber der Ort / wo sie sonst zu seyn pflegen / gelb oder gar weiß ist / so laßt euch nicht ausreden / man ist mit der Feile darüber gewesen / und weil ihr schon eben nicht wißt / wie viel daran weg ist / so ist das gewies / daß man euch betriegen will. Wiewol sie trachten auch / daß man ihnen auch hierinnen nicht hinter die Sprünge kommen möge / wann sie denen Jahrreichen und ganz ausgeebneten Pferden das schwarze Zeichen / an die äußerste vordere Zähne / durch Behülff betrogener Schmide / breiten lassen / oder selbst einnähen. Aber ich will auch hier wider ein Vorschlags-Mittel an die Hand geben. Das natürliche fast wie ein eckiges Teutsches Fünffe / das angeknüttelte aber

A a a a a

te aber

te aber meistens rund oder rundlich ist. Das von Natur sonst sich erzeigende wird viel schwärzer / als das erpracticirte seyn. Beym falschen wird man weiffere / längere aber schmälere Zähne finden. Das rechte will sich mit kurzen / breiten / und gelblichten Zähnen recommendiren.

§. 3. Damit die Herrn Ross-Verkäufer die Mönchlichkeit / oder die trüben Augen ihres recommendirten Pferdes verdecken / und die gerechte Sorge / es dürffte mit der Zeit gar blind werden verberge / so pflegen sie mit Adlerlassen / Monatlichem Kern- oder Stül stechen / die Mäus auszuwerffen / das Fett in den Hölen über denen Augen zuschneiden / darneben mit Kräutern / Wassern / Salben / und andern Schmirer- und Künsteleyn / die Felle zuvertreiben / die Mängel zuverbergen / daß es gar schwer ist / ihnen diese Maf aufzustecken. Mit Vertauschung nun seines vorigen Herrn / der gewist / wie er das Ross gewartert / wird auf diese Weise / auch das untadelich-scheinende Gesicht mit einem mangelhaften oder gar blinden vertauschet. Derowegen muß man gute Augen haben / die eigentliche Beschaffenheit der Augen eines Pferdes / wann ein listiger Rosskamm künsteln will / zu erkennen.

§. 4. Ich weiß / daß an einem gewissen nahen Ort / ein Jud einen überaus schönen Klepper zu verkaufen gebracht / den er sehr hoch gehalten / und also nicht um so viel / als es eine Gesellschaft / die des Pferdes habhaft zu werden willens war / geben wolte. Man esse indessen und tranck in der Stuben eine Zeitlang miteinander / und das Pferd stand im Stall: Mittler Weil entschliesst sich einer aus der Gesellschaft / dem Juden das Pferd zu verschänden / weil er gar nicht näher mit dem Verkauf rucken wolte. Gehet derowegen hin / schneidet dem Ross ein Ohr ab: Unterdessen / da der Jud wieder in den Stall kam / und das blutende Pferd / und das abgeschchnittne Ohr fand / wolt es niemand gethan haben / und ich wolte wünschen / der geneigte Leser solte das erbärmliche Gebhehden des Judens / und die possirliche Grimassen / benebenst dem tröstlichen Mitleiden / aller und jeder in der Compagnie / gesehen haben. Allein das Ohr war herab! Ein anderer hingegen / wolte von der ganzen Gesellschaft Satisfaction wegen eines seinem Pferd abgeschrittenen Ohrs haben / da doch nichts davon / sondern das eine Ohr nur unter die Halfter gesteckt war. So ist dann an denen Ohren eines Pferdes sehr viel gelegen: Zumalen da die lange Ohren ein Zeichen eines Eselhaftigen / trägen und faulen Mutes sind. Auch hierinnen sind die Ross-Täuscher oder Zeuscher sehr sorgfältig / daß der Mangel verdeckt / und der Käufer nicht möge abgeschreckt werden. Ach! sie stutzen die langen Ohren / doch gar zu artig und spizig zu: Sie sind darzu mit besondern Eisen versehen / in solche fassen sie auritam obrusi capitis appendicem die langen Ohren: So können sie im Schneiden das rechte Maas treffen / und beyde Ohren einerley gröfse und breite behalte. Es ist im übrigen auch bey lampend- und hangenden Ohren ein Ubelstand / den muß nun der Käufer / wann er anders denbeutel recht ziehen soll / nicht wissen. Daher muß hier der Haupt Gestübl und der kleine Rieme / womit man sie übersich bindet / das beste thun. Solte aber dieser Betrug (in dem bisweilen die Ohren so schwach sind / daß sie auch durch diese Aufhilff nicht stärken wollen) nicht angehen / so müssen die Ohren kurz um / und ganz herab. Ob auch gleich das Ross ein Erh-faules Thier ist / so pfügen sie es doch mit Bescheren der Mähne also auf / daß es ganz geistig und munter aussihet: Und so klaffret / sagen sie / ist der Klepper erst aus Frankreich gekommen / und hat einen der prächtigsten Titel / zum Exempel Le tenez ferme , halt-fest in

des dasigen Königs Besütze gehabt. Seilicet! Wer Ohren hat / der gebe denen Pferden desto besser auf die ihrigen Achtung / wann er diese Warnung von uns angehört.

§. 5. Die langseitigen Pferde geben uns ihre weiche und matte Natur zu erkennen: Eben das urtheilt man / wann es viel weisse Flecken auf dem Rücken hat. Wie helfen sie dann dieser übeln Recommendation? gar fein! damit der Rücken bedecket / und weder die Länge des Rosses / noch die weisse Flecken / gesehen werden / so legen sie ihm einen langen grossen Sattel auf. Wann der Rücken tieff ist / so muß der Sitz im Sattel hoch gemacht werden: damit der Reiter nicht wie in der Multern sitze. Derowegen widerhol ich / was oben schon gemeldet worden: Man kauffe kein Pferd gefattelt.

§. 6. Denen Pferden mit dünnen Mäulern / die auch hart- mäulicht sind (gehalten selten einer von diesen beyden Fehlern vorhanden ist / da man nicht auch den andern antrifft) legen sie ein neues Mundstück / mit vielen Kampfrädern oder Ringen / welche vorher wol mit Honig / Holzgemut und Salz bestrichen sind / an. Dadurch muß das Maul in Enraum gebracht werden. Besser noch zu helfen / legen sie ein eisernes Nasenband an. Dieses ist mit Leder überzogen / und soll aussehen / als wann es blosses Leder wäre. Damit auch das Pferd mehr als durch alle Gebiß / und Künreiß gehalten werde / so nehmen sie ein Schnürlein / oder Kettlein / machens oben in die Stangen / da man die Kinnhacken einmacht / und ziehens unten zwischen denen untern Leffzern und Zähnen herum. Dabey müssen es die Puckeln so sehr verdecken / daß man wol Achtung haben muß / wann man auch diesen Handgriff mercken wolte. Wann aber der / welcher es gelaufft hat / sein neues Ross mit einem andern Mundstück reutet / so gehet es / ohne Aufhalten der gewichtigsten Arme / mit dem Mann durch.

§. 7. Den schwermüthigen Athem zu verbergen / scheint ihnen eben sowol ein nöthiges Stück zu seyn / wann das unnütze Pferd viel gelten soll. Da muß es mit Kräutern und Irzneyen zugehen. Da schüßen sie ihnen die Naslöcher auf / wie lang aber hilft es? so lang bis weilen / bis es ein Herr bekommt / der so mit Betrug nicht umzugehen weiß.

§. 8. Die Schenkel sind der Grund / darauf ein gutes Pferd bestehet / und an denen muß man keinen Haupt-Fehler haben / dann da sind sie gar zu sichtbar. Wann nun ein Pferd / welches eben so alt nicht ist / einen Mangel / es sey fast wo es will / bekommt / so müssen die Füße davon wissen. Da gibt es dann Floss-Gallen / Schifferbein / Stein-Gallen / Rappen / Mauchen / durchgehende Gallen / Spatt / Leist / Straubhuf / welche die kalten Flüsse zum Ursprung haben. Hic Rhodus / hic saltus / da gilt es der Kunst / bey denen Ross-Täuschern / wiewol es auch daran nicht fehlt. Diese kalten Flüsse treiben sie von den Schenkeln auf eine Zeitlang / vermittelst der Salben und des Brandweins. Das Feuer muß / weil sonst die Cur zu sichtbar würde / davon beiben. Als lang man nun ein Pferd wartet / und mit dem Gebrauch dieser Mittel anhält / so lang kan man des Pferdes Schenkel-Mangel noch bergen. Aber es bediene sich einer dieser Pferde zu Tagreisen oder sonstigen schweren Arbeiten / und sehe mir hernach nach den Schenkeln! O wie wird er befinden / daß die vorigen Gebrechen alle heraus brechen. Indessen sind sie zufrieden / wann das Besseln nur so lang / bis das Pferd verkauft ist / halten mag.

§. 9. An der Schwachheit der Ribben des Schwanzes hanget die Schwachheit des Rückens. Wie verstecken sie

sie dann diesen Mangel? Sie schneiden ihm die Nerven / welche aus dem Rückgrad dahingehen / inwendig der Rippen / ab. Dadurch wird diese so steiff / daß sie keiner zu biegen vermag. Oder sie greiffen zum andern Mittel / schweifen das Pferd fein hübsch auf / und puzen es wol mit Federn auf.

§. 10. Wann ein Pferd den Spatt oder Leist hat / und vom Stall abgehend mit denen hintern Füßen rücket / und zertratschet (dann wann sie mit dem Spatt oder Leist behaftet / so gehen sie so weit auseinander) so muß es vorher / ein wenig und so lang bis es warm wird / geritten werden / so ist gleich das Rücken so bald nicht zu bemerken. Da ist nun Acht zu geben / wie es anfangs aus dem Stall gehe.

§. 11. Wann das Pferd-Hufe viel Ringe hat / daher man die bösen-Hufe kennet / so wissen sie / damit das Huf fein eben und glatt werde / dieselbigen gar manierlich weg zu feilen. Wann auch der Huf schon einen Bruch / Löcher oder Horn-Klüfte hat / so verstreiche sie dieselben mit Wachs / Wagen-schmier oder Pech / darnach schwärzen sie / oder spicken auch den Huf. Aber man reibe nur mit einem warmen Tuch daran / so wird sich bald weisen.

§. 12. Die vollhüfigen Rosse müssen / auf Befehl der betrüglischen Rosslamme (ich rede aber allezeit / wann ich so rede / denen ehrlichen nicht zu nahe / sie haben sich auch nicht anzunehmen) auf Leder oder Filz beschlagen werden. Da wird dann Leder oder Filz gar genau deswegen zugeschnitten / damit man den Hufen / dann kein Betrug soll es seyn / auch wann man schon das Pferdes Fuß aufhebet / nicht merken möge. Es wäre eine stattliche Sache für die Rosß-Fäuscher / wann sich die Pferde im Frühling und Herbst nicht häreten / da dann die weißen Haare weg gehen: So würde die Kunst länger halten / wann sie denen Pferden / die dergleichen von Natur nicht hatten / weiße Zeichen an Stirn und Flüsse machen. Allein man braucht eben so gar spitziges Gesicht nicht / hinter diesen Lauten-Griff zukommen.

§. 13. Es gibt bisweilen so gar trüg und matte saule Rosse / daß man sie weder mit Spitzruthen / noch scharffen Spornen so heftig man auch auf sie einstürmt / von der Stelle zu bringen / also dem Köflein / welches für die Soldaten zu reiten gar einen spitzigen Sattel hat / ähnlich sind. Das muß nun ein Käufer auch nicht wissen / der Handgriff ist dieser: Sie scharffen ihm die Seiten mit einer Aukiten auf / in diesen Riß reiben sie Venedisches gestoffenes Glas. Hernach lassen sie es verheilen. Allein es ist doch auch an der Seite / mit fürsichtiger Beguckung zu merken.

§. 14. Es sind viel Pferde anzutreffen / welche weder laufen / oder wann sie laufen / nicht pariren wollen. Jenes widersehet sich; wann man aber zwey oder drey vorlaufen läßt / so gehen sie endlich mit. Das Practiciren diese Leute gar oft / aber es ist auch leicht zu merken. Dieses nemlich welches nicht pariren will / wird so bemantelt. Es wird einer dem Pferd / wegen der greulichen Prügelsuppen wol bekandter / oben an die Carrer aufgestellt / der hat zuzusehen wann das Pferd pariren sollen / und zuzuschreyen / oder ein solches Zeichen / woran das Pferd vorher gewöhnt worden / zugeben / dabei es erkennen kan / es müsse innen halten / oder nach der alten Weise entschentlich geprügelt werden. Eben so machen sie es / wann ein Pferd nicht auf eine gewisse Seite gehen will.

§. 15. Des Castiren oder Wallachens bedienen sich diese Leute an ihren Pferden / wann sie ganz toll und rasend nach denen Stutten sind. Die müssen nun ein hartes / mit greulichen Prügel- und Schlägen / über sich ergehen lassen / da ist ein Toben und Geschrey / damit das

arme Thier / wo es etwan die alte Begirde will merken lassen / in Furcht gesetzt und in den Bahn / mit frischen Schlägen angefallen zu werden / gebracht werde.

§. 16. Den letzten Mangel / welche wir anzuführen entschlossen / und welcher darinn bestehet / daß sich das Pferd gern im Wasser niederlegt / verdecken sie mit dieser Finne: Dem Pferd dessen gewohnte Unart zu nehmen / so reiten sie über Hals und Kopff / mit Stossen / Schlägen und Schreyen / in aller Behendigkeit / durch das Wasser: Weil nun dergleichen Pferde schon oft / mit Peitschen und Prügeln gewisigt worden / so gehet es durch das Wasser quasi per laxa, per ignes, als ob der Zuchtmeister oder Feuer hinter ihm her wäre. Und so viel auch von denen Hüperts-Griffen / und betrüglischen Stücklein derer Rosß-Verkäuffere / und zwar nur von denen / welche gar sehr frequentirt werden. Im übrigen darff niemand meinen / als ob deren nicht mehr wären: dann es sind deren so viel / daß ich sie nicht zehlen kan. Und ob ich mich gleich vermessen könnte / ich hätte mein Lebetag sehr viel dergleichen Griffe entdeckt / so dörfte ich doch nicht in Abrede seyn / daß die Leute / so gar nachdencklich und sinnreich in ihrer Profession sind / daß ich selbst noch alle Tag angeführet werden kan. In Summa ich will die Zahl dieser schöner Kunstgriffe mit Herren Rachels Worten / ein Poetisches Untermael zu machen / anführen und aussprechen:

Und wer kan alle Griff des Pferd-Betrugs  
aussprechen?

Es sind der Künste so viel / als Teutschen in  
den Sechen.

Als Haasen in dem Busch / als Prahler ohne  
Mut /

Als Zuren ungedeckt / als Junckern / ohne  
Gut.

So viel als Morenland hat Kockernuß und  
Affen /

Als Läuse bey dem Krieg in alten Köcken  
schlaffen.

Als Mücken in der Lufft / zu Hofe falsche  
Ehr /

Als Titel ohne Grund / und sonst nichts  
mehr.

So viel als Löcher sind / in einem harnen  
Siebe /

Als Schneider zu Paris / als auf der Mühlen  
Diebe /

Als England gute Schaaf / als Schweden  
Steine trägt /

Als Fikgen schwarze Flöh mit beyden Dau-  
men schlägt.

So viel als Härlein stehn auf dicker Tobel-  
Mützen /

Als Sperling in dem Lenz / als Frösch in al-  
len Pfützen /

Als Köpffe sonder Hirn / als Tropffen in  
dem Rhein /

Als Glücke bey dem Spiel / als Narren bey  
dem Wein.

Hieraus kan nun ein jeder das Facie gar leicht ziehen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXV.

Dem vorhergehenden Cap. haben wir von dem Rosß-Kauff oder Rosß-Tausch insgemein gehandelt / auch was darbey zu beobachten / anzu-  
füget; Nun wollen wir auch mit wenigen den Kauff-  
erim.

Aaa aaa 2

erinnern / wie derselbe sich zu verhalten / und für den Betrügeren der **Kostkämme** oder **Kosthändler** / vorzusehen habe.

Zuvorderst nun und (1) hat derselbige sich wohl in Acht zu nehmen / daß er seine Augen aufthue / mithin nach denjenigen Mängeln der Pferde fleißig sehe / welche in die Augen leuchten / eingedenck / daß wann er sich hierinnen anführen und betrügen läßt / ihm nicht zu helfen seye. v. l. 14. §. 10. ff. de Edil. Edict. immassen die Erklärung der Menschen ohnvorndthen / wann der Fehler selbst in die Augen leuchtet / l. 1. §. si intelligatur. 6. ff. de adilit. Edict. Add. C. J. A. Lib. 21. tit. 1. th. 19. & Donnell. lib. 13. Comment. cap. 3. dahero dann die Rechtlichen Verordnungen / davon wir hieroben Meldung gethan / allein von denjenigen Krankheiten und Mängeln reden / die man nicht gewußt / oder auch nicht wissen können; keines wegen aber eines Dummen Käuffers / der bey hellem Tag nicht gesehen / Unwissenheit vor entschuldiget annehmen wollen. l. 55. ff. de adilit. Edict. als welcher sich selbst zu imputiren / daß er seine Augen nicht besser aufgethan hat. vid. cap. damnnum. 86. de J. R. in 6. & l. 203. ff. de R. J. Und hieher gehöret die Glossa des **Sächs. Weichb.** ad art. 97. welche von dieser Sach also redet: Der Verkäufer muß dem Käufer in allerley **Kauffmannschafft** / daran Wandel ist / gewahren nach **Kauffmanns-Recht** / es ist aber solches zu vernehmen vom verborgenen Wandel / der unbeschaulich oder unsichtig ist. Dahero dann der Käufer / wann er ein Pferd gekauft / so vollhändig ist / den Verkäufer deswegen nicht belangen kan. vid. omnino Richter. p. 2. dec. 95. n. 26. & Rævenstrunck. d. Tr. c. 2. n. 8. & 9. Petr. Surd. Dec. 146. n. 1. usque ad n. 19. Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. f. 995. verl. *quando verò*. Nächst dem soll sich (2.) auch ein Käufer hietinnen wohl vorsehen / daß er sich von dem Verkäufer nicht betrogen lasse / einen Mangel womit das Pferd behaftet / und der ihm auch angezeigt worden / insonderheit zu excipiren und auszunehmen / eingedenck / daß / so er hieerein einmal gewilliget / und sich aus Unversand darzu bereden lassen / er hernachmals / wann es ihn etwa gereuet / wider den Verkäufer keinen Regrets haben könne. l. 14. §. 9. l. 48. §. 4. ff. de Edil. Edict. Add. Mynl. 1. O. 56. n. 9. & Rævenstrunck. d. tr. c. 3. n. 12. Eine andere Beschaffenheit hat es / wann der Verkäufer die Krankheit oder den Fehler gering gemacht / und solcher Gestalt den einfältigen Käufer zum Handeln beschwäget / mithin dessen ungeachtet betrogen hat / dann weisen diesem seine Einfalt nicht schädlich / jenem aber sein Betrug nicht vorträglich seyn soll / als kan der Käufer (wofern er nur keine gar zu grosse affectirte Einfalt und Unwissenheit von sich verspüren lassen / welche den Rechten nach für eine wissentliche Handlung gehalten wird. v. l. 55. ff. de Edil. Edict. & l. 213. §. 2. & l. 223. pr. ff. de V. S.) das solchergestalt erhandelte Pferd dem Verkäufer wohl wieder heimschlagen. Rævenstrunck. d. tr. c. 3. n. 13. & 14. Welches auch in diesem Fall beschehen mag / da der Verkäufer den Wandel / womit das Pferd behaftet / verschwiegen oder dissimuliret / und dem Käufer hiervon keine Nachricht ertheilet / oder auch / wann er obseur und undeutlich geredet / und mit der Sprach nicht recht heraus gewolt hat / angesehen so dann zu vermuthen / daß solches mit der Intention / den Käufer zu hintergehen / beschehen seye. v. l. quæritur. 14. §. si venditor. 9. in f. ff. de adilit. Edict. Add. Cornæ. conf. 87. col. 2. V. 3. Alex. conf. 14. n. 4. V. 5. Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. f. 995. verl. *venditor*. & Rævenstrunck. d. cap. 3. n. 10. & Richt. p. 2. decil. 95. n. 8.

& q. ubi præjudicia. Ob aber der Verkäufer diese Wort gebraucht / **gesund** / **aufrechtig** / und ohne einigen **Pferds-Mangel** / oder ob er schlechter Dings / und ohne Gebrauchung solcher Wort dem Käufer ein mangelhaftes Pferd angehängt hat / daran wird in der That wenig gelegen seyn: angesehen er in beeden Fällen wider die Rechtliche Satzungen handelt / als welche wollen / daß der Käufer nicht hintergangen / sondern ihm **Kauffmanns-Gut** gegeben werden solle / l. 1. §. 1. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. Gleichergestalt ist auch hieran nichts gelegen / ob der Verkäufer den Mangel an dem Pferd gewußt oder nicht? Donnell. lib. 13. Comment. c. 3. & C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19. immassen es genug / daß das Pferd nicht also beschaffen ist / wie es die Redlichkeit und Aufrichtigkeit unter denen contrahirenden Parteyen erfordert / oder wie es versprochen worden. Zu dem soll ein jeder Verkäufer billich die Beschaffenheit seiner Sach wissen / l. 1. §. 2. ff. de Edil. Edict. als welcher schon hierinnen sich straffällig gemacht / daß er seine eigene Sach nicht besser erkennen lernen. Rævenstrunck. d. c. 3. n. 17. Speidel. d. voc. Pferd. f. 994. n. 9. Berlich. p. 1. decil. 77. n. 2. & Richt. p. 2. decil. 95. n. 13. & seqq. Jedoch ist hierbey dieser Unterschied zu merken / daß / wann der Verkäufer um den Wandel gewußt / er dem Käufer vor allen aus solcher Handlung entspringenden Schaden stehen müsse / l. 13. pr. l. 21. §. 3. ff. de A. E. V. l. 1. C. de adilit. act. Add. Mynl. 1. O. 56. n. 7. & Wesenb. ad tit. 7. de adilit. Edict. n. 7. wofern er nur dessen von dem Käufer überwiesen wird. Caballin. de adilit. act. cap. 2. n. 24. & Rævenstrunck. d. c. 3. n. 19. Da im Gegentheil derselbige / so fern er um solchen Mangel nichts gewußt / vor der übrigen Schaden nicht stehen darf / sondern nur dasjenige / was er am Kaufschilling zu viel empfangen / wieder hinaus geben muß. Donnell. lib. 13. Comment. cap. 3. & Richt. p. 2. dec. 95. n. 17. dahero einem solchen Verkäufer zu rathen / daß er die verborgene Fehler sämtlichen excipire / mithin mit dem Käufer sich dahin vereinige / daß er einiges Mangels halber / welcher künftighin an dem Pferd zum Vorschein kommen möchte / nicht gehalten seyn wolle. Caball. d. l. n. 19. massen er so dann nicht mehr wird angefochten werden können / in Erwägung der Käufer einen dem Verkäufer verborgenen Fehler / freiwillig auf sich genommen hat. v. l. cum donationis. 34. C. de Transact. Gleichwie aber vorbemeldte Cautel nur in diesem Fall angehet / wann der Verkäufer von denen excipirten Wändeln nichts gewußt / also hat es eine andere Beschaffenheit / wann er hiervon gute Wissenschaft gehabt hat / angesehen ihm so dann selbige nichts helfen kan / v. l. 14. §. pen. & ult. ff. de adilit. Edict. & l. 6. §. 9. ff. de A. E. V. Add. Surdus. decil. 196. n. 8. & 9. Azo in summa Cod. de Edil. act. & Schrader. ad tit. Inst. de Emt. vend. n. 130. Und hieher gehören die Rechtliche Verordnungen / welche insgemein dahin gehen / daß man dem / so hintergangen worden / nicht aber diesem / so selbst andere hintergangen / helfen / l. 1. §. 2. ff. ad Sc. Vellej. Nicht weniger daß niemand seine gebrauchte Gefährde einigen Vortheil bringen solle / l. 1. ff. de dol. mal. Dahero dann der **Schöpffens-Stuhl** zu Jehna / anno 1625. im Monat August bey dem Richter. d. decil. 95. n. 10. in einer solchen Begebenheit / auf Ansuchung **Hannsen Klippendorffs zu Lauba** / also gesprochen: Wann ihr gleich **Michael Lizen** nach Inhalt seines fünfften und sechsten Beweis-Articuls / das articulirte Pferd um 51. Thaler / mit solchem Geding abgekauft hättet / daß er Verkäufer / euch solch Pferd nur vor die **Haubt-Mängel**

gel (als vor ruzig / gestohlen und haar schlechtig) im Rechts-beständige Lands-Gewähr seyn wolten / und ihr solchen Kauff-Recell eigenhändig unterschrieben: Demnach aber / weilten dergleichen Pacta und Bedingungen demjenigen Verkäufer / so den Mangel / welchen das Pferd / oder andere verkaufte Sachen vorhin gehabt / gar wol gewußt / und doch solchen wissentlich / und betrügerlicher Weise verschwiegen / Keines Wegs zum besten und zu statten kommet / oder zu seinem Vortheil gereichen soll / weil Vermög der Rechte der Verkäufer bey dem Contract dergleichen Mängel dem Käufer ausdrücklich anzuzeigen verpflichtet / dann sonst ihm durch Verhählung der Mängel ein betrügerliches und vortheilhaftiges Gemüch beygemessen wird / welches dann allhier um so viel desto mehr statt findet / da euer Verkäufer Michael Liz vornemlich und sein Leykauffmann Caspar Köhe wegen des Orts / da es zuvor gestanden / ganz unbekändig und widerwärtige Reden geführt / und diß dazu kommet / daß der junge Dierrich Weiffelbach ausdrücklich bekundschaffet / daß eben diß Pferd zuvor Caspar Nürten gewesen / daher auch auf seine euch widrig gethane Ausfag wenig zu bauen: Als erscheinet aus diesen und andern Motiven und Ursachen so viel / daß / wofern eure abgehörte Zeugen ihre summarische Ausfag zuvorderrist mit einem leidlichen Eyde bestärcken würden / euch mehrermelder Michael Liz / seines verführten Gegen-Beweises ungehindert / dieses verkaufte mangelhafte Pferd halben ad interesse verbunden / und demnach allen verursachten Schaden und Unkosten / auf vorbergehende Richterliche Moderation zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen Add. Rœvenstrunck. dict. cap. 3. n. 15. Zudem aber die vorbergehende Lehre die Wissenschaft und Vernehmung des Mangels tadelt / als wird man im Gegentheil dem Verkäufer nicht beysommen können / wann er einen gewissen Mangel / womit das Pferd behaftet / dem Käufer angezeigt / und denselben mit dessen Genehmhaltung excipiret hat / als worden obgemeldte Doctrin nicht zu verstehen ist. Ita Cœpolt. in l. 14. §. si venditor. n. 8. 10. & seq. ff. de ædilit. Edict. Alex. conf. 14. n. 5. V. 5. Corn. conf. 81. Col. 2. V. 3. Caball. de ædilit. act. c. 2. n. 24. & Petr. Surd. d. dec. 146. n. 9. Ob aber derjenige den Mangel genugsam angezeigt / und sich also vor den obgemeldten Rechtlichen Verordnungen zur Gemüge sicher gestellt / welcher auf Befragen / was das Pferd vor Mängel habe / lächlend geantwortet / daß es blind / mohnsichtig ic. seye / mithin unter andern erdichteten Fehlern / auch diesen / mit welchen das Pferd in der That behaftet gewesen / genennet hat / so / daß der Käufer davor gehalten / daß weilten der Verkäufer jene Mängel nur Schertz-weis hergesaget / es würde gleichermassen auch dieser nicht an dem Pferde zu befinden seyn: Lasset sich bey dieser Gelegenheit nicht unfüglich anfragen: welche Frage wir nachfolgender massen beantworten / daß diese Benennung der Mängel aus einer boshaftigen Gesehrd herrühre / wohl folglich mit der Intention beschehen seye / damit der Käufer desto sicherer im Kauffen fortfahren / hingegen der Verkäufer den Mangel / so der Käufer sonder Zweifel gekohent hätte / bedecken möchte / weswegen dann ein solcher Contract wegen Abgang des beederfertigen Consensus / absonderlich aber / weilten gleich zu Anfang desselben eine Gesehrd oder List gebraucher worden / vor null und nichtig zu halten seyn

wird vid. Caballin. de ædilit. act. c. 2. n. 27. Rœvenstrunck. c. 3. n. 16. & Richt. p. 2. dec. 95. n. 9. Gleichermassen kan auch in diesem Fall ein Verkäufer angesprochen werden / wann er zwar kein mangelhaftes Pferd verhandelt / jedoch aber durch seine falsche Commendation oder Herausstreichung / selbiges um ein weit höhern Preis hinausgebracht hat / l. 13. §. si venditor. 4. ff. de A. E. V. angesehen dasjenige / was zur Herausstreichung einer Sach in dem Kauff-Contract gesaget worden / den Verkäufer verbindlich machet / d. l. 13. wann nur solches von dem Käufer selbst nicht hat wahrgenommen werden können. l. 43. pr. ff. de C. E. V. Daher dann der Schöpffen-Seuhl zu Jehna bey dem Richtero d. decil. 95. n. 20. hierinnen abermalen also gesprochen. Ist am nächst-verschieden 5. Christag Jacob Lauffmann von Seiberitz gegen Eberstadt zu euch in euer Haus kommen / und angezeigt / wie er daheim ein gut stark Pferd / seines Alters im achten Jahr hätte / damit könnte er fünff Jehnische Scheffel Korn über Berg und Thal führen / gtinge gar wohl im Barn / wäre ein wenig laß / aber sonst ohne Mangel / und daß ihr nicht zu zweiffeln / so wäre er denselben Tag zum hochwürdigen Sacrament gangen / deshalb ihr ihm gewißlich zu trauen / daß er euch nicht betriegen / sondern wie ein ehrlicher Mann darmit verwahren / und es euch gewähren wolte: Darauf ihr mit ihm getauschet / und vierhalb Galden zugegeben / aber hernacher so viel befunden / daß es mit dem Pferd viel anders beschaffen / immassen da ihr am nächst-verschieden Donnerstag dasselbe in Barn gespannt / und 7. Jehnische Viertel Korn aufgeladen / es mit grosser Mühe von Eberstadt anhero nach Jehna fortbringen können / auch solch Pferd nicht allein 8. Jahr / sondern wohl noch eins so alt / und sonst nichts tüchtiges daran / daher ihr dann dergestalt / wie Jacob Lauffmann fürgegeben / nicht verwahrt. Da es nun euren Bericht nach also bewandt / mehr gemeldter Lauffmann auch dessen geständig / oder zu überweisen / so ist derselbe euer Tauschmann sein Pferd wieder anzunehmen / und euch dargegen das eurige samt der Zugab / und da er nichts erhebliches darwider vorbringer / die verursachte Unkosten auf Richterliche Ermäßigung folgen zu lassen / und zu erstatten schuldig. V. N. W.

Über dieses hat sich 3. Der Käufer hierinnen wol fürzusehen / daß / wann er von dem Mangel des erkaufften Pferds noch vor Bezahlung des Kauffschillings Wissenschaft bekommen / er ja nicht etwas an demselben bezahle / gestalten er sich hierdurch so viel präjudiciret / daß er hernach keinen Regress mehr wider den Verkäufer haben könnte / arg. l. 2. C. de his, quæ vi & met. caul. l. 8. ff. de Condict. ob turp. caul. vid. Caballin. de ædilit. act. n. 11. Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 28. & Mev. p. 4. dec. 50. Und dieses um nachfolgender Ursach willen / weilten durch sothane Bezahlung der Käufer den Mangel an dem erhandelten Pferd zu approbiren scheint. arg. l. 48. §. 3. ff. de ædil. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19.

Nicht weniger hat 4. Der Käufer dieses wohl in Acht zu nehmen / daß er ein solches mangelhaftes Pferd nicht einem andern verhandle / gestalten er hierdurch ebenmäßig solchen Mangel approbiret / mithin so viel zu wegen brächte / daß er das verhandelte Pferd seinem Verkäufer nicht wiederum heimschlagen kan / l. 17. ff. de Eviction. ohnangesehen er solches um einen geringern Preis an den Mann gebracht hätte / dd. II. Add. Mev.

P. 4. dec. 341. Es wäre dann / daß er erst nach der beschenehen anderweitigen Verhandlung von solchem Mangel Kundschafft eingezoget / und ihm deswegen das Pferd von seinem Käufer wieder heimgeschlagen worden / dann weilten in diesem Fall keine Renunciatio Juris oder Verzeihung seines Rechts von ihm zu vermuthen / als kan er / der beschenehen Verhandlung ohngeachtet / solches Pferd seinem Verkäufer wohl wieder heimgeschlagen. *Mev. c. l. n. 5.*

Endlich und 5.) hat der Käufer auch hierbey dieses zu beobachten / daß / wann ihm vielleicht aus wahrscheinlichen Umständen ; Item aus dem gemeinen Ruff / und andern Muthmassungen / ein Argwohn beygebracht wird / daß das Pferd schad: oder mangelhaft seye / von dem Verkäufer sothanen befahrenden Mangels halber /

genugsame Caution begehre / welcher / wann er sich hierzu binnen zweyer Monaten nicht einverstehen / noch solches besorglichen Mangels halber / oder auch um deswillen / was er zu gewähren versprochen / oder was sonst üblich und gewöhnlich ist / nicht caviren wolte / so kan binnen vorgemeldter Zeit auf die Wiederheimschlagung des Pferds / innerhalb sechs Monat aber auf die Schäden und Unkosten geklaget werden / l. 28. ff. ibique Brunne-mann, de ædil. Edict. Da dann nicht gefragt wird / ob das Pferd mangelhaftig gewesen oder nicht ? sondern allein dieses genug ist / daß er die geforderte Caution abgeschlagen habe / deren sich doch ein ehrlicher und aufrichtiger Mann nicht entäußern kan. *Rœventrunck. d. Tr. cap. 6. n. 7.*

## Das XXVI. Capitel.

### Vom Ubelstand und Laster der Pferde.

#### Inhalt.

§. 1. Gegeneinanderhaltung der Widerspiel dienet zur Erkenntnis der Sachen. §. 2. Leibs-Mängel. §. 3. Untugenden. Beym Beschlagen. Bey den Sporn. §. 4. Wältseln. Eis- und Wasser-scheu. §. 5. Schlagen und Beissen. §. 6. Kol- lern. §. 7. Wegen der Haut-Mängel / Anweisung in die Juristische Anmerkungen.

#### §. 1.

**W**er eine Sache wohl will verstehen und kennen lernen / der thut zwar wohl / wann er sich dieselbe nach ihren Vollkommenheiten beybringen läßt / wie wirs oben / bey Beschreibung eines großmüthigen Pferdes gethan haben. Allem wann man eine Sache / wie sie nicht seyn sollte / fürstellt / und also das Widerspiel durch Widerspiel lehret / so wird sie dem Gedächtnis viel besser bleiben. Und die Höflichkeit der Sitten läßt sich zwar gut aus Erasmi Büchlein de Civilitate morum begreifen / aber dem Gedächtnis und dem Willen viel nachdrücklicher aus dem Grobiano fürstellig machen. Und ich hab viel mehr Leute bessern gesehen / wann man ihnen fürgestellt / wie heßlich diß und jenes stehe; als wann man ihnen viel von der Fürtrefflichkeit des Wohlstandes fürgeprediget hat. So wollen wir dann die üble äußerliche und innerliche Beschaffenheiten eines Pferdes für die Augen mahlen. Gleichwie ein schön Pferd mit einem dünnen Kopf / mit kleinen spitzen Ohren / die fein nahe beyeinander stehen; mit einem feinen / dünnen / langen Schwanz - Hals begabt seyn muß / so halte einer nur die widerwärtigen Adjektiva dargegen / so hat er ein heßliches Pferd mit einem fetten / dicken Kopf / sein plump / lange / fein weit voneinander stehenden Ohren / die matt daher hangen / wie einem Arcadischen Klepper; mit einem dicken / kurzen / fetten Speck - Hals. Will er mehr haben so gehe er nur die oben von uns beschriebene Gliedmaßen an einem schönen Pferd des ganzen Leibs / nach einander durch / so hat er ein Winkelmaas / nachdem er die Proportion eines heßlichen Pferdes auf ein Haar abtheilen kan.

§. 2. Die Mangel des Leibs an einem Pferde / welche man Kranckheiten nennet / sind entweder zufällig / oder erblich. Zufällige heißen wir alle diejenige / welchen die Pferde ungesehr unterworfen / und vor welchen sie stündlich in Gefahr sind. Die Erblichen heißt man solche Gebrechen / die sie von den Eltern empfangen / wo von man

sie so leicht nicht befreien kan. Hierunter zehlen wir Speck - Hälse / schlimmes Gesicht / schweren Athem / voll- hüfige / stüßige Schenkel und dergleichen.

§. 3. Die Untugenden / womit viele Pferde beschlagen sind / fallen mir für dieses mal in der Ordnung und Anzahl ein: Wann sie sich nicht sattlen oder zäumen lassen. Das gibt ein schlechte Kurzweil / wo man eiligst aufzubrechen / und bisweilen seine Ehre / Gut oder Leib und Leben / nur um eine Viertel - Stund erhalten könnte. Eben so viel thut es / wann es nicht aufsitzen lassen will. Wann nun einer oft absitzen / und etwan ohne Vortheil und Gehülffen seyn muß / so wird er / an statt meiner / das Unglück / welches er mit seinem Ross ausstehet / weitläufiger beklagen. Sieht man zu Pferd / und das Pferd ist / auf zwei Arten / Sporn - stüchtig; Erstlich / wann der ungeschickte Reuter sein plump mit dem Sporn darein hauet / und / bey nicht herumgehendem Kädlein der Spornen / das Ross / so ir / scheu und furchtsam macht / daß denen Pferden ein ängstiges Strampfen / und eine Furcht vor jedem Ort / unter einem solchen Sporn ankommt / so reißen sie mit dem Reuter aus / der hat dann oft großes Glück / wann er mit dem Leben davon kommt. Fürs andere sind die Pferde auch nicht selten / welche gar keinen Sporn vertragen können / sie fahren / bey dem geringsten Sporn - Kübel / jäh auf / als ob sie aus der Haut fliegen wollten. Will man ihm mit dem Fuß helfen / und ein Zeichen geben / daß sie sich auf eine andere Seite wenden sollen / so wollen sie abermal dem Sporn aus dem Gesicht fahren / und der Reuter mag sich in Acht nehmen. Das Widerspiel dieser gar zu küglichen Pferde ist / wann sie gleichsam wider alle Spornstiche fest / und durch die grosse Gewalt mit Spornen nicht zu züchtigen sind. Wann der gleichen Pferde an einem Rarn ziehen / so sind sie ihren Qualitäten nach befördert.

§. 4. So wenig die Furcht vor Eis und Wasser / an einem Pferd zu loben / so ein grosser Mangel ist es / wann es sich gern im Roth und im Wasser wälzet. Wer ein sauberes Kleid an hätte / und seiner Liebsten einen Trab schencken wolte / der sollte bey einem Pferd / welches gerne den Rücken im Roth umsudelt / übel ankommen / und seinem Schak wohl in der grossen Melancholey zu lachen machen. Wann aber das Pferd aufs Eis kommt / und sich gleich bäumet / und herumdrehet / auch wider alle Gewalt zuruck gehet; oder wann es auch durch ein seuchtes Wasser nicht gehen will / so bleibe man zum Reiten nur mit ihm daheim. Nicht viel / doch etwas besser sind die

Die stettigen / welche bisweilen einen Laun bekommen / und nicht fort zu bringen sind / bis man absteiget / und den eigensinnigen so lang führet / bis ihm der Stutz vergangen.

§. 5. Einer unter denen Mängeln ist auch / wann ein Ross / so wohl nach seines Gleichen / als nach einem Menschen gerne schlägt. Wer es brauchen wollte in einer gewissen Ordnung zu reiten / der würde an statt dessen alle Confusion anrichten. Gemeiniglich ist bey dem Schlagen auch das Beißen. Die Pferde-Wärter haben es bey denen am schlimmsten. Ich hab einen Ross-Händler gekennet / welcher so geschlagen / und von seinem eigenen Pferd ums Leben / wie Actzon von seinen Hunden / gebracht worden. So weiß man auch bisweilen solche Pferde / welche / was sie mit denen Zähnen ergreifen / unter sich drücken / und mit denen vordern Schenkeln zertrampeln. Dieses Laster wird mit dem Alter des Pferdes stärker. Daß sie endlich gar / bey Vermerkung eines andern noch entfernten Pferdes / schnarcken / und scharren / und strampfen / als ob sie von Simmen kommen wollten. Sie sind nichts desto weniger verzagte Rosse / und haben die Art der Menschen / von welchen man sagt: Viel Geschrey / und wenig Wollen. Ist ein Pferd schrecklich und scheu / so ist es auch verzagt. Wer nicht gern auf der Reiß Bergab / oder in einen Graben oder Morast stürzen / über eine Brücke fallen / oder wer sonst tausenderley Unfälle vermeiden will / der meide ein solches Pferd. Bisweilen trägt auch ein stüchtiges oder furchtsames Ross seinen Besitzer unter seine Feinde / unter die Räuber / oder sonst dahin / wo er am allerentferntesten gerne wäre. Die bäumenden Pferde / wo sie es zu hoch machen / können zurück schlagen / und derjenige / welcher darauf sitzt / kan entweder ein gebrochener Mensch / oder gar um das Leben gebracht und zerquetschet werden.

§. 6. Der letzte Mangel / den ich anführen will / ist das Kollern / der überaus gefährlich / und eine Raserey unter den Pferden ist. Biewohl die recht rasend sind / solches fort treiben / bis sie sich zu todte rasen. Das Kollern aber ist / wie Ira bey denen Lateinern / furor brevis. Kommt einem Pferd jäh an / das muß man austoben lassen / und man weiß / daß nach passierter Schwermüthigkeit / das Ross wieder ganz geschlacht und sittsam werde. Bey manchen Pferden soll es vom Tollkraut kommen. Man suchet diesem Mangel abzuhelfen / wann ihnen die Koller-Äder zwischen denen Ohren geschlagen wird / und man ein gespaltenes Holz in ihre Nase steckt. Auf diese Weise zapfet man ihnen viel Blut ab / aus dessen Überfluß viel von diesem Mangel entsiehet.

§. 7. Was sonst von denen Haupt-Fehlern / item welche bald da / bald dort / dafür gehalten werden / und wodurch man den Pferde Kauff retractiren kan / zu melden wäre / das wird die nächste Rechts-Anmerkung geben. Aus der sich der geneigte Leser gleich Rathes wieder erhohlen können.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXVI.

**N**un müssen wir auch denen Wändeln / Mängeln / oder Fehlern der Pferd etwas näheres tretteln / und bey denselbigen anzeigen / wie nicht allein um solcher willen ein Pferd dem Verkaufser wieder heimgeschlagen / sondern auch nach bewandten Umständen etwas von dem Kauff-Schilling zurück behalten / oder / wann derselbe schon völlig bezahlt worden / hinwiederum zurück begehret werden könne. Was nun das Heim-

schlagen oder Wiederzurückgeben der Pferde belanget / müssen bey demselben / so fern es Platz finden sollte / nachfolgende Stück eintreffen: **Erstlich** / daß ein solches Pferd entweder mit einem Leibes-Fehler allein / oder mit einem Leibes- und Gemüths-Fehler zugleich behaftet seye / l. 4. §. 3. & 4. ff. de Edil. Edict. Donell. 13. Comment. c. 3. dann wegen eines bloßen Gemüth-Fehlers / kan ein Pferd dem Verkaufser nicht wieder heimgeschlagen werden; Es wäre dann / daß solcher Fehler dergestalten beschaffen / daß er das Pferd unbrauchbar machte / gestalten solchenfalls ein anders gesagt werden müste. l. 17. §. 1. & 2. ff. de Edil. Edict. Add. Rœvenstrunck. de Jadic. Redhibic. Equestr. cap. 3. n. 3. Nächst dem wird auch vors andere dieses erfordert / daß das Pferd durch einen solchen Fehler unbrauchbar werde / mithin dem Käufer nicht vortrüglich seye / selbiges zu behalten. Caball. de ædilit. act. cap. 2. n. 15. Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 4. Wie dann auch vors dritte dieses mit eintreffen muß / daß das Pferd so wohl vor dem beschehenen Kauff und der Lieferung / als auch nach derselben mit diesem Gebrechen geplaget werde. l. quarto. 58. §. 1. & 2. ff. de Edil. Edict. Dann wann sich erst nach dem geschlossenen Kauff ein solcher Mangel ereignen sollte / oder das Pferd von seinem gehalten Fehler curiret worden wäre / könnte die Wiederzurückgebung eigentlich nicht Platz finden. l. 3. C. de ædilit. act. l. 1. §. 10. ff. de Edil. Edict. Dergleichen wird auch 4.) dieses erfordert / daß solcher Mangel zur Zeit des Contractes verborgen gewesen / l. 1. §. si intelligatur. 6. ff. de Edil. Edict. Und endlich 5.) daß der Verkaufser denselben verschwiegen habe. l. 14. §. 9. l. 38. pr. ff. de Edil. Edict. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19. & Rœvenstrunck. d. cap. 3. n. 8. 9. & 10.

Wann nun diese vorgemeldte Stück zusammen treffen / kan nach denen geschriebenen Kaiserlichen Rechten / wegen eines jeden verborgenen hauptsächlichen Wandels und Fehlers (massen die gar geringen Gebrechen hier ebenfalls nicht attendiret werden / vid. Speidel. specul. Jur. voc. Pferd. f. 995. verl. non quidem. ad d. l. 8. C. de resc. vend.) ein solches mangelhaftes Pferd heimgeschlagen werden / l. 43. pr. ff. de Edil. Edict. Add. Speidel. c. 1. verl. sed ad iudicium. &c. cum seq. Wehn. obs. pr. voc. Wandel. verl. jure autem civili. in fin. Rudinger. 4. O. 8. pr. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 17. & Rœvenstr. d. tr. cap. 9. n. 8. So / daß besagtes Kaiserliches Recht viel schärfer und gewissenhafter als die heutigen Statuta (nach welchen / wie wir unten anmercken wollen / gewisse Mängel vorgeschrieben sind) in der Sache gehet / mithin alle Gefährde / Hinterlist und Betrug von dem Pferd-Handel hiemit auszuschließen suchet / vid. DD. sup. citat.

Die Wändeln oder Mängel selbst aber können aus denen gemeinen Rechten nachfolgender massen vorge stellt gemacht werden: Gestalten unter selbige gehörig 1.) Wann das Pferd innwendig so anstößig ist / daß es nicht fressen kan / darvon wir bereits hieroben Erwähnung gethan: 2.) Wann es stertig / stendig / oder wahnzügig ist / l. 43. pr. ff. de ædilit. Edict. Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 1. n. 81. & Richt. de signif. Adverb. voc. cassim. pag. 73. Roding. 4. O. 8. pr. & Speidel. d. voc. Pferd. f. 995. pr. 3.) Wann es kolle rend oder unsinnig wird. arg. l. 1. §. 9. verl. interdum. l. 4. §. 1. l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. Rœvenstrunck. d. tr. c. 4. n. 10. & Wehner. obs. pract. voc. Wandel. 4.) Wann es kepsisch ist / l. 17. §. 9. l. 55. ff. de ædil. Edict. 5.) Wann es ronzig oder hauptsüchtig: vid. DD. sup. citat. 6.) Bauch-bläßig oder dämpfig / v. Speidel.

Speidel. cit. loc. 7.) Mohnäugig. l. 43. §. 6. ff. de  
 ædil. Edict. 8.) Blind / blöden Gesichtes / oder gar  
 Staar-blind ist. Rœvenstrunck, d. l. 9. 9.) Wann  
 es Krancke Augen / als den Zaug / oder einen Flecken  
 auf dem Auge hat. Rœvenstrunck, d. l. 10.) Wann  
 es mit dem Spath / Caballin. de ædilit. act. c. 2. n.  
 27. 11.) Gallen oder Floss / Wehn. c. l. 12.) Oder  
 mit Fisteln. Rœvenstrunck, c. l. 13.) Dergleichen  
 mit dem Wurm behafftet ist. Heresbach. lib. 3. de  
 re rust. loc. de equis. 14.) Wann es räutig ist / der-  
 gleichen Pferd öfters ganze Ställ anstecken. Rœven-  
 strunck, c. l. 15.) Wann es das Stallen übertragen.  
 Id. c. l. 16.) Wann es den Versang oder Rhede. 17.)  
 Nicht weniger das Kernschwinden. 18.) Oder  
 auch die Stein-Gallen hat. Rœvenstrunck, d. l. 19.)  
 Wann es lahm oder contract. 20.) Gebrochen. 21.)  
 Mit einem Nabelbruch behafftet. 22.) Milzsch-  
 tig. 23.) Taub. l. 3. ff. de ædil. Edict. 24.) Untreu.  
 l. 43. pr. ff. d. tit. 25.) Speitig oder werth. l. 38. §.  
 9. ff. d. tit. 26.) Verhitzt / oder dem das Netz im  
 Leib zersplissen. 28.) Beißig ist: C. J. A. lib. 21. tit.  
 1. th. 17. 29.) Dergleichen / wann es sich verböhget.  
 Rœvenstrunck, c. l. und was dergleichen Mängel mehr  
 seyn mögen / davon die hieroben citirte Doctores zu lesen  
 sind.

Obwohlen nun unter denen jetzt erzehlten Mängeln  
 und Fehlern auch solche anzutreffen / welche den Käuffern  
 gemeinlich in die Augen leuchten / weilen aber selbige  
 dannoch durch die Koss-Händler und Kosskamm so  
 künstlich und geschickt verdeckt werden können / daß man  
 sie ohnmöglich / so vorsichtig man auch immer seyn will/  
 allzeit wahrnehmen kan / als sind auch selbige bey solcher  
 der Sachen Beschaffenheit billich darunter gezelet wor-  
 den: Rœvenstr. d. l. Und weilen es auch vorgezeigter  
 massen solche verborgene Mängel an denen Pferden  
 gibt / welche man sonder Ausschneiden der Pferd nicht er-  
 kennen kan / als werden hierzu vor allen Dingen die Koss-  
 Verständige zu nehmen seyn / welche wann sie nach be-  
 schehener Ausschneidung in Besichtigung der innern Theil  
 des Leibes wahrnehmen / daß das Pferd Gift bey sich ge-  
 habt / oder mit einem Mangel in der Blasen behafftet /  
 l. 14. §. 4. ff. de ædil. Edict. nicht weniger an Lung und Le-  
 ber verfehrt gewesen / l. 12. §. 4. ff. d. tit. mithin hieraus  
 so viel schliessen / daß das Pferd diese Kranckheit schon vor  
 dem Kauff gehabt / so wird dem Kauffer der Kauffschil-  
 ling hinweg wiederum zurück zu geben seyn / Rœvenstr. d. l.  
 Daß aber die Kranckheit schon vor dem Kauff an dem  
 Pferd gewesen / wird auch daher muthmaßlich geschlossen/  
 wann das verkauffte Pferd also fort nach beschehenem  
 Kauff / das ist / drey Tag hernach umfället; vid. Cyn.  
 Bald. & alii ad l. 1. C. de ædilit. act. Caball. de ædilit.  
 act. c. 2. Rudinger. 4. O. 8. in fin. angesehen man von  
 dem gegenwärtigen auf das vergangene zu schliessen pfe-  
 get. vid. Riminald. conf. 360. n. 11. Welches aber nur  
 von dem Fall zu verstehen / wann nemlich die Kranckheit  
 verborgen gewesen; Ein anders ist es / wann nach dem  
 Urtheil der Koss-Arzt und Reit-Schmiedt / die Kranck-  
 heit schon länger an dem Pferd gehafftet / als zum Bey-  
 spiel / wann selbiges einen Fehler an der Blasen. l. 14. §. 4.  
 ff. de ædilit. Edict. oder auch an der Lung und Leber ge-  
 habt / l. 12. §. 4. ff. eod. angesehen in diesem Fall ebenmä-  
 sig dafür zu halten / daß die Kranckheit schon vor dem  
 Kauff an dem Pferd gewesen / ob gleich solches nicht also  
 bald nach dreyen Tagen umgefallen ist. Ruding. 4. O. 8.  
 in fin. Bald. conf. 499. V. 5. Caballin. tr. de ædil. act.  
 cap. 2. & Speidel. d. voc. Pferd. f. 993. verf. *bisce pra-  
 dictis*. &c. Und dieses um so viel desto mehr / als ohne

dem im Zweifel davor zu halten / daß ein Pferd / welches  
 gähling umgefallen / vielmehr an einer Kranckheit und  
 Mangel / als aus einer andern Ursach gestorben seye.  
 Bald. conf. 499. V. 5. & Speidel. c. l. Wann aber die  
 darüber geführte Koss-Aerzte davor halten / daß das  
 Pferd durch das Verschulden des Kauffers verwahrloset  
 worden / und daß selbiger solches zu hart übertrieben oder/  
 daß er solches nicht recht gesüttert / oder / daß auch das  
 Pferd vergiftete Kräuter gegessen / mithin der Mangel  
 sich erst nach dem Kauff ereignet habe / in diesen und der-  
 gleichen Fällen wird man dem Verkäufer nicht bepfoms-  
 men können. Malcard. de probat. concl. 633. n. 4. V. 1.  
 Speidel. c. l. Rœvenstr. d. cap. 4. n. 10. in f. & Richt.  
 p. 2. dec. 95. n. 34. wiewohlen derjenige / welcher vor-  
 giebt / daß das Pferd aus der Ursach gestorben / weil es  
 vergiftete Kräuter gegessen / oder mit üblen Arzneyen  
 versehen worden / solches beweisen muß. Malcard. d. l. n.  
 6. & Speidel. c. l.

Im übrigen ist hierbey zu merken / daß wann einer  
 ein ganz Gespann von Pferden gekauft / in Willens  
 selbige an einer Gutschen / oder anders wohin zu gebrau-  
 chen. Und aber hierunter ein einiges Pferd / so mit einem  
 Mangel behafftet / anzutreffen / daß / sag ich / wegen dies-  
 ses einigen schadhafften Pferdes das ganze Gespann hin-  
 wieder zurück gegeben werden könne / gestalten durch diß  
 einige die übrige miteinander geschändet werden / so / daß  
 sie der Kauffer / zu was er sie gekauft / nicht mehr ge-  
 brauchen kan. v. l. 34. l. 38. §. 14. l. 64. §. 1. ff. de ædil.  
 Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 20. & Rœven-  
 strunck, d. c. 4. n. 11. Conf. omnino. §. 10. ibique DD.  
 J. ad L. Aquil. Worans dann zugleich auch dieses abzu-  
 nehmen / wie man zu verfahren pflege / wann ein Kop-  
 pel von Pferden gekauft worden / und ein Pferd dar-  
 unter mangelhaft erschienen ist: Dann / wann auf alle  
 Pferd zugleich / und solchergestalt auf die ganze Koppel  
 ein Kauffschilling gesetzt / mithin alle Pferd zu einerley  
 Gebrauch erhandelt worden / können wegen eines einigen  
 mangelhaften Pferdes auch zugleich die andere heimge-  
 schlagen werden / l. 34. 36. & 64. §. 1. ff. de ædil. Edict.  
 angesehen öfters ein einiges Pferd die andere alle ansehn-  
 lich machet. Rœvenstr. c. cap. 4. n. 12. Wann aber auf  
 ein jedweddes Pferd insonderheit ein absonderlicher Werth  
 geschlagen worden / in diesem Fall / ist der Verkäufer nur  
 dasjenige / so mangelhaft erschienen / keines Weges aber  
 die übrigen / anzunehmen schuldig / amwogen hier so  
 viel Kauff / als Pferd anzutreffen. l. 38. §. cum autem.  
 14. ff. de ædil. Edict. Rœvenstr. c. l. & Berlich. p. 1. dec.  
 77. n. 4. 5. & 6. Es wäre dann aus allen Umständen so  
 viel abzunehmen / daß der Kauffer die übrige Pferd / aus-  
 gesondert den schadhafften nicht würde erhandelt / oder  
 der Verkäufer solche ohne denselben verkaufft haben/  
 angesehen in diesem Fall alle miteinander zugleich hinweg-  
 derum zurück gegeben werden könnten. arg. l. cum ejus-  
 dem. 34. & l. seq. ff. de ædilit. Edict. & Rœvenstr. c.  
 cap. 4. n. 12. in fin.

Nicht allein aber kan um vorgedachter Mängel wil-  
 len ein Pferd wieder heimgeschlagen werden / sondern es  
 kan auch solches beschehen / wann sich der Kauffer etwas  
 ausdrücklichen an dem Pferd bedungen / und der Kauffer  
 solches gewehret hat / selbiges aber hernachmals an dem-  
 selben nicht anzutreffen gewesen ist. l. 1. §. 1. verf. *quod  
 si mancipium*. l. 17. in f. l. 18. pr. l. 38. §. 10. l. 52. ff. de  
 ædilit. Edict. Dahero dann behutsame und vorsichtige  
 Kauffer dieses im Gebrauch haben / daß sie sich von dem  
 Verkäufer / der sich ereignenden Mängel halber / cavi-  
 ren lassen. Donell. lib. 13. Comment. c. 3. C. J. A. lib.  
 21. tit. 1. th. 23. & Rœvenstrunck, c. tr. cap. 5. n. 1. & 2;  
 Wann

Wann demnach ein Pferd ohn allen Mangel / von gewisser Farb / Nation, item von gewisser Höhe und Alter versprochen / hernachmals aber diese Stück an dem erhandelten Pferd nicht befunden worden / kan der Contract ohn allen Zweifel wieder aufgehoben werden; desgleichen auch beschiehet / wann einem ein Ehwinter für ein Sogfüllen. arg. l. præcipuat. 37. ff. de Edict. Edict. Ein unbändiges Ross vor ein sanftmüthiges; ein ungeschicktes vor ein zum Ritt abgerichtetes / fertiges und Zaum-rechtes / arg. l. 19. §. 4. ff. d. tit. Oder auch ein Kriegs- / Kutschens- / Wagen- oder Karren- / Ross; Nicht weniger ein Jagt-Ross / oder auch ein Reissigs Pferd / welches doch die bedungene Qualität nicht an sich hat / verhandelt; Oder auch ein belassen Mutter-Pferd / welches doch nicht mehr trägt / oder ein Spring- / Zengst / der zum Beschellen untüchtig / oder ein faules / schläfferiges / vor ein arbeitsames und munteres / oder auch endlich ein sanftgeheendes / vor ein hart-trabendes Pferd verkauft worden. Rœvenstrunck. c. cap. 5.

Worbey aber dieses zu merken / das wann der Verkäufer dem Käufer etwas Gewisses an dem Pferd gewehret hat / solches nicht eben in dem höchsten Grad bey demselben eintreffen müsse / sondern es ist genug / wann es in der Mittelmäß anzutreffen ist. Costat. ad l. 18. pr. ff. de ædil. Edict. & Rœvenstr. d. cap. 5. n. 18. desgleichen kan auch dieses den Verkäufer nicht alsofort verbindlich machen / wann er insgemein das Pferd gelobet und heraus gestrichen / und solches ein braves / sanftmüthiges Pferd / genennet hat / arg. l. 19. pr. & §. 2. ff. de ædil. Edict. anemogen das bloße Sagen von dem Versprechen wol zu unterscheiden ist / dd. ll. add. Donell. Lib. 13. Comment. c. 3. & C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 23. Wofern er nur in Ansehung dieses Herausstreichens das Pferd nicht höher heraus gebracht / l. 43. pr. ff. de C. E. V. oder nicht insonderheit etwas an demselben gelobet hat / angesehen er in diesen Fällen so wol / als wann er solches absonderlich gewähret / belanget werden könnte. Gloss. in d. l. 19. pr. ff. de ædil. Edict. & Rœvenstrunck. d. cap. 5. n. 19. & 20. davon wir schon hieroben Erwähnung gethan haben. Wann aber der Käufer augenheymlich an dem Pferd sehen können / das dem nicht also seye / wie der Verkäufer gesaget / und selbiges nichts desto weniger gekauft hat / in diesem Fall kan er an den Verkäufer keinen Regress haben. l. 43. §. 1. ff. de C. E. V. allermaßen wir ebenfals hieroben gemeldet haben. Die Wiederheimschlagung des Pferdes aber (welche auch um deswillen beschehen kan / wann dasjenige / was zu dem Pferd gehöret / als Sattel / Zeug / u. von dem Verkäufer zurück behalten werden will / v. l. 33. pr. ff. de ædil. Edict. & l. 34. pr. ff. de C. E. V. Add. Rœvenstrunck. c. tr. cap. 6. per tot. & notat. Jurid. ad cap. 18. §. 5. h. libr.) mag nicht allein dem Verkäufer / sondern auch dessen Erben / l. 23. §. 5. l. 31. §. 4. & legq. ff. d. ædil. Edict. Nicht weniger den Bürgen / wann er sich anderst hierzu verstanden / beschehen. l. 56. ff. d. tit. Jedoch das der Käufer die villeicht deswegen anzustellen habende Klage / innerhalb sechs Monaten / von der Zeit des Contracts / und da er den Mangel verspühret / angerechnet / l. 55. ff. d. tit. vor Gericht anbringe / l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. l. 2. C. de ædilic. a. Rœvenstrunck. d. tr. cap. 8. n. 2.

Wann nun der Verkäufer zu Widerannahmung des Pferdes condemniret worden / muß der Käufer vor allen Dingen den Anfang machen / l. 29. ff. de ædil. Edict. l. 1. & §. C. eod. und zu vorderst dem Verkäufer das

gekaupte Pferd / wie er es empfangen wieder zustellen / vid. tamen l. 26. ff. eod. & Rœvenstrunck. d. c. l. n. 26. Wofern es nicht mittlerweile durch einen unversehnen Zufall umgekommen / angesehen er zwar in diesem Fall seinen Kauffschilling wieder begehren darff / das gefallene Pferd aber kan er nicht wieder zurück geben / l. 47. in f. ff. de ædil. Edict. Nechst dem muß er auch das Gezeug / und alle andere Zierrathen / so er mit dem Pferd zugleich empfangen / hinwiederum von Handen geben. l. 23. §. 1. l. 38. §. 11. ff. de ædil. Edict. Nicht weniger dasjenige / was er indessen mittelst der Arbeit des Pferdes erworben. arg. l. 24. ff. d. tit. Wobin auch die Follen gehören / so das verkaufte Mutter Pferd mittlerweile geworffen hat. arg. l. 1. §. 1. l. 23. §. 9. ff. d. tit. Add. C. J. A. d. l. th. 29. Donell. d. c. 3. & Rœvenstrunck. de Judic. reddhib. Equestr. cap. ult. Endlichen muß auch der Käufer Caution præstiren / das er das Pferd bishero nicht verderbet habe / davon / wie auch von andern zu solcher Caution gehörigen Stücken mehr / bey dem Rœvenstrunck. d. c. ult. n. 13. nachzulesen ist.

Wann nun dieses alles auf Seiten des Käufers verrichtet worden / muß auch der Verkäufer das Seine præstiren / und dem Käufer zuvorderst den empfangenen Kauffschilling nebst denen mittlerweile verfallenen Zinsen (so fern er anderst den Mangel des Pferdes gewußt / und also den Käufer wissentlich gefährdet hat) l. 1. §. 1. l. 29. ff. de ædil. Edict. Wessen ad dict. tit. in paratit. n. 7. Donell. c. 1. & Rœvenstr. d. cap. ult. n. 15. So aber ein Tausch vorgegangen / das ihm angetauschte Pferd restituiren. Rœvenstr. d. l. n. 18. Nechst dem muß er auch dasjenige / was man bey dergleichen Handlungen / dem gewöhnlichen Herkommen nach / gemeinlich aufzuwenden pfleget / als zum Beispiel den Wein Kauff / Halfter-Geld / Gottes-Zeller / (worunter aber dasjenige / was der Käufer aus einer generosen Freywilligkeit spendiret hat / nicht begriffen ist / v. l. 27. ff. d. tit.) Nicht weniger / was der Käufer vor die Eur und Fütterung des Pferdes ausgeleget / auch was er vor selbiges an Zoll bezahlet / wiederum heraus geben. l. 27. & l. 29. §. 1. ff. d. tit. Wann aber das Pferd durch seine Kranckheit an der gewöhnlichen Arbeit nicht gehindert worden / muß das Futter mit der Arbeit compensirt werden. arg. l. 30. §. 1. ff. d. tit. & Rœvenstr. e. l. n. 21. Endlich muß der Verkäufer auch dem Käufer allen Schaden ersetzen / welchen er von solchem mangelhaften Pferd erlitten hat; Worbey er zwar an statt des Schadens dem Käufer das Pferd selbst überlassen kan / er mag sich aber hierdurch von Wiedergebung des Kauffschillings / und der verfallenen Zinse keineswegs befreyen. l. 29. §. 8. l. 31. pr. l. 58. pr. ff. d. tit. Und so viel von der Heimschlagung und wieder Zurückgebung des Pferdes selbst / wodurch der Contract niteinander aufgehoben wird. Bisweilen aber geschiehet es / das der Contract bey Kräften bleibet / und der Käufer entweder wegen des sich ereigneten Mangels / oder wegen nicht gehaltener Gewehrung / oder auch wegen der Zurückbehaltung des zu dem verkauften Pferd gehörigen Gezeugs / oder endlich wegen verlassener Caution nur einen Theil des bezahlten Kauffschillings zurück fordert / um wieviel er nemlich das verhandelte Pferd aus den vor angezeigten Ursachen vor geringschätziger erachten möchte / massen es in des Käufers Willkühr stehet / wann er das Pferd lieber behalten will / den Verkäufer zu einem rechtmässigen Abtrag anzuhalten / ob er ihm gleich das Pferd gar heim schlagen könnte. l. 18. pr. l. 48. §. audiendus. 1. ibique gloss. ff. de ædil. Edict. Wiewolen er an statt dieses Mittels nicht allegirt die Wiederzurückgebung des Pferdes erwählen kan. Rœvenstr. d. c. ult. n. 13. nachzulesen ist.

venstr. de Judic. estimat. Equestr. p. 1. n. 10. Gleichwie er auch / wann er einmal aus diesen beeden Mitteln eines erworbet / bey demselbigen verbleiben muß. Bald. ad l. 4. n. 9. C. de xdit. act. Caball. d. tr. c. 3. n. 4. & C. J. A. d. l. th. 34. Es wäre dann / daß unterwehrenden Procels das Francke Pferd inmerhin zum Gebrauch untügllicher würde. Mit hin die Geschwulst / oder das Geschwür / (wann es vielleicht verhefft oder vernagelt worden) jemehr und mehr zuneh me / gestalten in diesem Fall der Käufer von der ersten Klag wol absehen / und die andere / so auf die Wieder heimschlagung des Pferdes gehet / erwählen könnte. l. 43. §. 6. ff. d. tit. C. J. A. c. l. th. 33. & Rœvenstr. de Judic. redhib. Equestr. c. 7. n. 12. & 19. Wie nun diejenige Klag / in welcher man auf die Wiederzurücknehmung des Pferdes dringet / einen solchen Mangel an dem erhandel ten Pferd erfordert / dadurch der Gebrauch des Pferdes um sehr viel gehindert wird / so daß der Käufer / so fern er sothanen Mangel an dem Pferd gewußt / solches nicht gekauft hätte. l. 43. §. 6. ff. de xdit. Edict. l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. Also lässet sich im Gegentheil diese / mit telst welcher man einigen Abtrag von dem Verkäufer be gehret / mit einem jedwedem Fehler benügen / welcher das Pferd nicht marckgebig / sondern geringschätziger macht. Treurl. V. 2. Disp. 2. th. 3. lit. a & Rœvenstr. de Judic. estimat. equestr. p. 1. n. 11. so daß man sie auch öftters und zwar ebenmäßig in diesem Fall / da das vorige Mittel nicht hinlänglich / vor Gericht gebrauchen kan. l. 31. §. 16. l. 19. §. 6. ff. de xdit. Edict. l. 11. §. si quis. §. 1. 8. §. 1. l. 41. ff. de A. E. V. Nachdem wir nun in den vorhergehenden diejenige Mängel erzehlet / welche beede Rechts-Mittel miteinander gemein haben / und aus welchen der Käufer eines nach seinen Belieben erwählen kan: wollen wir nun auch diese mit wenigen bemercken / welche diesen letz ten Mittel / dadurch der Käufer einigen Abtrag des Kaufschillings wegen von dem Verkäufer begehret allein zu kommen. Solche nun stehen in nachfolgenden Stü ken: 1.) Wann das Pferd schen. l. 4. §. 3. & 4. l. 43. pr. ff. de xdit. edict. 2.) Wann ihm die Zunge ab geschnitten. l. si cui lingua. §. 3. 3.) Wann es die Zun geschlossen lässet. 4.) Wann es Weit- oder Schul händig ist. 5.) Wann es ein Krippen-Beißer. 6.) Wann es Glas-Augen hat. 7.) Wann es Feibel sichtig. 8.) Wann es hartmäulig. 9.) Wann es den Zaum oder die Halfter gern abstreicht. 10.) Wann es unhäufig / das Mundstück oder Gebiß mit den Zähnen fasset / solches vor die Brust setzt / und ausreißt. 11.) Wann es den Kopff aufsuchet / und abwärts schnappet. 12.) Wann es Krummrü tig. 13.) Wann es ein Hüßte verlohren. 14.) Wann es nicht aufsetzen lässet. 15.) Wann es den Keu ter aus den Sattel setzt / und verlegt. 16.) Wann es sich leicht hoch aufpählet / und überwürfft. 17.) Wann es auf das Bein geritten / und abge trieben ist. 18.) Wann es Schlagefaul oder ver hauen. 19.) Wann es ungeradt oder steiff. 20.) Wann es sich ins Wasser legt. 21.) Wann es sich / ohne daß es sich auf den Rücken leget / oder sonst / nicht beschlagen lässet. 22.) Wann es verrückt oder verdreht. 23.) Wann es den Mastdarm aus treibt. 24.) Wann es scheid- oder schäl-gehend / oder schwengelheffig. 25.) Wann es Krampffig / oder des Krampff pflichtig. 26.) Wann es streub füssig. 27.) Wann es mörb- oder bruchhüssig. 28.) Wann es Hornkluft hat. 29.) Wann es mit Beinwachs oder Scheffelbein. 30.) Item mit Raspern. 31.) Und Oberhüße oder Ueberbein be haffet. 32.) Wann es anstößig oder stolperend.

33.) Wann es vollhüssig / oder vollfüßig. 34.) Wann es Speiven. 35.) Wann es im Fuß ver bößt. 36.) Wann es Schwamm / 37.) Wehen / 38.) Item, eine grüne Versen hat. 39.) Wann es nicht wendig ist. 40.) Wann es sich ge treten hat. 41.) Wann es die Theer angezo gen. 42.) Wann es einfälle oder in die Eisen schlägt; Und endlichen 43.) Wann es ein Wallach ist / den der Verkäufer wissentlich dem Käufer ange handelt / da selbiger / wann er es gewußt / ihn nicht gekauft hätte. Vid. omnino Rœvenstr. c. Tr. p. 1. n. 12. & 13. davon wir bereit hieroben gehandelt haben. Jedoch müssen die gar geringe Fehler hier ausgeschieden werden / welche leichtlich und ohne große Mühe und Unkosten cu rirt werden können / als da sind / wann zum Beispiel ein Pferd geschwellet oder gedrückt worden / wann es zucket oder hinctet / ex. l. 1. §. proinde §. ff. de Edil. Edict. Es wäre dann / daß ein Pferd mit sothanen Fehlern schon lang behafftet gewesen / selbige auch einen and ern Mangel verrathen / angesehen in diesem Fall viel ein anders statuiret werden müste. Rœvenstr. d. l. n. 17.

Inzwischen aber kan der Verkäufer / so er um den Fehler nichts gewußt / über den wahrhafften Werth des Pferdes nicht angestrengt / Mynl. 1. O. 56. n. 8. Wann er aber wissentlich den Käufer betrogen / auch so gar zu Erkennung aller Schäden angehalten werden / l. 13. pr. ff. de A. E. V. welchen zu Folge er dann auch hierum von dem Käufer angeprochen werden kan / wann er ihm ein Franckes Pferd gegeben / dadurch auch andere in dem Stall angesteket worden sind. Rœvenstr. d. tr. p. 2. n. 3. davon die erfahrene Ross-Arzt / Schmid / 2c. werden zu urtheilen wissen. Jedoch muß dieses rechtliche Mittel innerhalb einer Jahrs-Frist / von der Zeit / da der Käufer den Mangel an dem erhandelten Pferd wahr genommen / anzurechnen l. 55. ff. de xdit. Edict. bey dem Richter vor getragen werden / l. 19. §. l. 1. 38. pr. ff. d. tit. & l. 2. C. eod. Dahero dann ein Käufer / wann er das Mittel / wel ches auf die Wiederzurückgebung des Pferdes gehet / und innerhalb sechs Monaten vorgetragen werden muß / ver schlaffen / sich binnen vorgedachter Jahrs-Frist noch dieses Mittels bedienen / und den ihm gebührenden Abtrag von dem Verkäufer begehren kan. l. 4. pr. l. 48. §. 2. ff. de xdit. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 34. Donell. d. l. 13. Comment. c. 3. & Rœvenstr. d. tract. p. 2. n. 10. 11. & 12. Bis hieher haben wir von denjenigen Pferden Man geln so von den gemeinen Bayserl. Rechten darge stellet werden / geredet / auch darbey gemiesen / wie nicht allein die Pferd um derselben willen wieder zuruck gege ben / sondern auch wie wegen der Geringeschätzigkeit / so bey dergleichen mangelhafften Pferden anzutreffen / von dem Verkäufer einiger Abtrag begehret werden könne. Ist noch übrig / daß wir auch von diesen Mängeln etwas weniges gedencken / welche heut zu Tag an den Pferden erscheinen müssen / wann anders der Contract wieder rückgängig werden / und der Verkäufer das Pferd wie der anzunehmen gezwungen werden solle; Und dieses zu Folge der hieroben von uns gethanen Erinnerung / Krafft welcher wir gesagt haben / daß heutiges Tags fast an den meisten Orten gewisse Rossmängel ausgeseket seyn / um welcher willen der Contract wieder aufgehoben werden könne. Ist demnach zu wissen / daß nach den Sächsischen Rechten / ein Verkäufer nur um dreyer Haupt mängel oder Wandel halber (wann ihm anders die übrige verborgen sind / und er selbige nicht arglistiger Weise verschweiget) in Anspruch genommen werden kan. Nämlichen (1.) wann das Pferd stettig: (2.) Wann es starrblind / und dann endlich (3.) wann es Zaar schlech

schlechtig ist. vid. Weichbild, art. 97. ibique Gloss. Add. March, Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 1. n. 82. & Ruding. 4. O. 8. vers. de Jure Saxon. Wehn. obf. pract. voc. Wandel. pr. & Richt. p. 2. decil. 95. n. 30. Dahero dann derjenige/ welcher an einem solchen Orth/ da das Sächsische Recht im Schwang gehet/ ein Pferd gekauft/ den Verkäufer nur wegen dieser dreyen Hauptmängel belangen kan/ ob gleich die Bezahlung an einem andern Orth/ da die Kayserlichen Rechte floriren/ zu thun beliebt worden. arg. l. 6. in verb. ex consuetudine ejus regionis, in qua negotium gestum est, pro evictione caveri oportet. ff. de Evict. Add. Wehn. voc. Wandel in fin. & princ. Woraus dann zu schließen/ daß wann ein Kollernd Pferd verhandlet worden/ der Verkäufer deswegen/ nach Sächsischen Rechten/ nicht belanget werden könne. Richt. dict. decil. 95. n. 21. ibique præjudic. welches auch von einem solchen Pferd/ das im Laube faul/ Item, welches rozig/ oder Hautsüchtig/ zu verstehen ist. Richt. ibid. & n. 33. Wievolen in dem Schuppenstuhl zu Jena/ nach dem Zeugnis Richteri. c. l. n. 33. in fine, die wiederige Meinung beliebt/ in dem daselbst also gesprochen worden: daß der Kozam Pferd vor einen Hautmangel zu achten. 1c. Nach den Franckfurtischen Statuten werden nachfolgende Mängel zugelassen: (1.) Wann das Pferd gestohlen oder geraubet ist/ (es wäre dann zu Zeiten einer redlichen und öffentlichen Vehde.) (2.) Wann es Haarschlechtig oder schlebrüchig. (3.) Wann es stertig; Und dann (4.) wann es Hautsüchtig/ als möng/ oder rozig ist. Und solches um der Ursach willen/ weilen diese Mängel fast unsichtbarlich/ und also dem Käufer/ er sey auch so verständig als er immer wolle/ verborgen sind. Worbey zugleich (wann das Pferd Hautsüchtig/ diese Weise zu procediren/ oder zu verfahren/ an die Hand gegeben wird: Daß/ so der Käufer sagen wolte/ wie das Pferd Hautsüchtig seye/ er solches dem Verkäufer/ da er noch bey Händen/ oder/ da er verreißt/ seinem Wirth/ bey dem er damals zu Herberg gelegen/ verkünden solle/ um selbiges förderlich an seinen Gast gelangen zu lassen. Woraus er das Pferd in ein öffentliche Herberg ziehen/ daselbst vier Wochen stehen lassen/ und dem Wirth daselbstige beschlen muß; Er aber/ und der Verkäufer/ dürfen

mittler Weil dabey nicht kommen; sondern allein drey fürnehme Zuffschmid/ (welche die Burgermeister daselbst darzu verordnet/ und absonderlich hierüber beeydiget haben/ ) müssen täglich darüber gehen/ und das Pferd/ so oft es vonnöthen ist/ besichtigen: Wann dann nach Verscheynung vier Wochen und eines Tags/ dieselbe drey Meister bey ihrem gethanen Lyd das Pferd des geklagten Mangels rein erkennen/ so muß der Käufer dasselbe behalten/ und die Azung/ auch den Meistern für ihre Bemühung 4. Schilling bezahlen; So sich aber das Pferd nicht rein befindet/ muß es der Verkäufer wieder annehmen/ die Azung bezahlen/ und andern hieroben gemeldten Unkosten erstatten. Würde aber der Käufer vier Wochen verfließen lassen/ und des Pferds halben über obberührten Mangel nicht klagen/ so kan der Verkäufer das Pferd wiederum anzunehmen/ nicht angehalten werden/ ob sich gleich der Mangel hernach also befinden thäte. Vid. Reform. der Statt Franckfurt. p. 2. tit. 9. §. 4. f. & 6.

Nach dem Lübeckischen Rechten muß ein Verkäufer nachfolgende drey Mängel gewehren. (1.) Daß das Pferd nicht anbrüstig: (2.) Daß es nicht stertig: Und dann (3.) daß es nicht Kollernd seye. vid. Dietherr in Add. pract. ad specul. Speidel. voc. Pferd. vers. Jure Civili. &c.

Endlichen ist nach den Thürbergischen Statuten hiervon also verordnet: Wann einer dem andern ein Pferd verkauft/ so ist er gegen dem Käufer/ nach Herkommen dieser Statt/ für die folgende Wandel zustehen verpflichtet: Nämlich für rüzig/ reudig und Haarschlechtig/ vierzehn Tag lang/ nach beschehenen Kauff und Zustellung des Pferds. Wäre aber das verkaufte Pferd geraubt oder gestohlen/ und der Käufer dasselbe wiedergeben muß/ so ist der Verkäufer den Käufer Schadlos zu halten schuldig. Vid. Reform. der Statt Thürberg. tit. 17. l. 4. Rubr. Von fertigung der Pferd/Schwein/ und anderer Thier. 1c. Add. Rudinger. & Wehn. cit. locis. Und so viel auch von den Mängeln der Pferde. 1c.

\*\*

## Das XXVII. Capitel.

### Die Wart- und Fütterung der Rosse.

#### Inhalt.

§. 1. Erste Morgen-Arbeit des Knechts im Stall. Unterschied der Striegeln. §. 2. Das Wischen. §. 3. Das Kämmen. §. 4. Das Decken. §. 5. Das Umkehren. §. 6. Die Streu. §. 7. Das Füttern. §. 8. Keinalichkeit des Heus und des Futters.

§. 1.



Nun wol ein Pferd durch erst- erzehlte Mängel schon verderbt/ und weder der Warte/ noch des guten Futters/ werth ist; so kan doch auch das beste/ großmütigste Ross/ durch verwahrlosete Pfleg/ verderbet werden; eben wie ein schlechtes/ durch gute Wart/ um ein merckliches kan gebessert werden. Daher sind wir/ in diesem Capitel/ entschlossen/ eine genaue Unterweisung/ wie man das Pferd welches in keiner Stutterey ist/ das ganze Jahr durch/ zu warten

habe/ zugeben. Wir lassen/ wegen des Essen- und Trinks eines Pferdes/ einem jeden seine Meinung/ eben als wir verlange/ daß man uns diejenige ungeplagt lasse/ welche wir nicht nur aus gesunder Vernunft genommen; sondern auch in dem Werk selbst auf die Prob gesetzt haben. Wir haben oben schon gesagt/ daß der Knecht Morgens vier Stund nach Mitternacht; im Winter aber fünf derselben im Stall seine Dienste anfangen soll; und jetzt müssen wir dieses hier wiederholen/ mit dem Zusatz/ daß er die Streu insgesamt aus denen Ständen wegnehme/ und mit Besemen jeden Stand reinige. Wann dieses geschehen/ soll er den Stand des Pferdes also ändern/ daß es den Hindern dahin wende/ wo die Nacht über der Kopff/ nämlich auf den Bahren zu/ gekehret gewesen; so wird er sie mit dem Striegel alenthalben wischen/ und vermittelst eines Abhauers von einem Pferd-Schwanz/ unter der Zeit/ da er das Pferd wischet/ den Staub durch zwey oder drey Streiche weg wedeln

Bbb bbb 2



wedeln / alles desto reiner und säuberer zu machen. Diejenige welche etlichmal darüber hinblasen / und mit dem Striegel darüber fahren / thun der Sache viel zu wenig. Mehr gewischt / und weniger geblasen und geklopft / das ist recht. Zeit gehört darzu / und mercklicher Fleiß. So taugt auch ein Striegel nicht über alle Pferde. Zart und kurze Haare erfordern vom Striegel kurze und stumpffe; grob und lange Haare / länger / und scharffere Zähne. Wer das Haar fest stehend machen / und aus zarten Pferden den Staub heraus bringen will / der nehme Türckische / aus Birnen gemachte Striegel / welche wie ein Zeller / und oben und in der mitten mit einem hölzernen Knebel versehen sind / bey diesen hält man sie zwischen den Fingern.

Wann in Sommer heiter und klares Wetter / so wird wol gethan seyn / wann man das Pferd an die Morgen-Sonne / wann die Luft noch kühl ist / stellet / und auf obige Weise deswegen bedienet / daß der Staub besser von ihnen fliege / und das Ross einen freudigern Muth kriegt.

§. 2. Ist man mit dem Striegeln fertig / so wird der Knecht das Pferd / um den ganzen Leib und am Kopff / mit einem saubern leinen Tuch überwischen / und nicht wieder die Haare ziehen. Dieses Tuch / womit die Pferde so gewartet werden / soll man wieder wol warten / und zum wenigsten des Tags einmal aus warmen Wasser waschen / durch kaltes Wasser ziehen / auswringen / trucknen. Mit diesem müssen ihnen vorher auch die Füße wol abgerieben / aber deren Geäder verschont werden. Die Vesfen wollen dabey sonderlich fleißig begucktet werden; damit man darhinter komme / ob die daselbst gemeinlich befindliche Zärtlichkeit / nicht wund worden / oder eine Räude angefaßt habe.

§. 3. Man muß nicht glauben / daß / wann der Kamm / womit man / nach diesem / über den Schopff / die

Mähne und über den Schwanz kommt / vorher geneht werde / so wachsen die Haare desto heftiger. Dem ist nicht so / sondern das Wasser macht die Haare hart und ungeschlacht / und der Staub legt sich desto fester in die Haare. Darum kämme man Schwanz / Schopff und Mähne fein mit einem trucknen Kamm. Dabey werffe man die Mähne von der Rechten auf die lincke Seite. Damit man am Schwanz die Haare / durch das strenge Kämmen / nicht ausreisse / so thut man sie daselbst / durch die Finger / voneinander und schlichtet sie mit ihnen. Die Schwanz-Riebe muß immerhin fleißig untersucht und befühllet werden / ob nicht / wie fast gemein ist / aus derselben starcke / eines Fingers lange / harte / borstenhaftige Haare / welche das Ross sehr incommodiren / hervor kommen.

§. 4. Mit der leinern Decke mag man / wann das Pferd gepuht / gestriegelt / gesäubert und gekämmt worden / im Sommer das Pferd wol überdecken. Und diese Decken soll man / wann man reinlich Haushalten will / wochentlich einmal aus warmer Lauge waschen. Die Ungarischen oder Türckischen Rossen / oder dicke wollene Decken / müssen ihnen im Winter die Wärme erhalten. Also soll auch das dauerhafteste edelste Pferd weder Sommer noch Winter unbedeckt / doch in jenem flüchtiger als in diesem / stehen. Was aber schlechte Reise-Pferde sind / die werden füglichet nicht an die Decken gewöhnet.

§. 5. Bissher sind sie mit dem Hintern gegen den Bahren gekehret / oder umgewendet gestanden. Nachdem sie aber bedeckt / so mag man sie wieder zu recht / und / mit dem Kopff / gegen den Bahren / kehren. Die Decke ist nun auszuschütteln und zusaubern. Im übrigen thut man ihnen unter den Bahren ein frisches Stroh mit übersich gewendeten Aehren. Ein wenig Heu unter dies

sec

ser Arbeit/ darauf ein Trunc Wasser / und wieder ein wenig Heu/ ist nicht unrathsam. Wann das Pferd schon bey Jahren/ so nimt man es also in Acht/ daß man ihnen vor oder nach dem Trincken ein wenig Heu gebe. Was wir bisher fürgeschrieben / soll etwan auf zwey Pferde/ so viel man einem Knecht untergiebt / in anderthalb Stunden verbracht seyn. Mit welchem nunmehr die letzte Arbeit / nemlich das Futter geben / fürzunehmen seyn will. Das bestehet nun in einem halben Vierling von gutem Habern / der wolgeschwungen und gesäubert sey / ohne übeln Geschmack. Unter disen gehört ein wenig Heckerling; und / mit Abtretung des übrigen Gesindes aus dem Stall/ dem Pferde seine Ruhe zum fressen: dann auffser diesem wird es immer/ nach allen Bewegungen der Leute umsehen/ und dadurch viel Futter aus dem Bahren unnützlich wegwerffen. Darneben muß man einem jeden Pferd sein Futter mit einem Strohwischen zusammen treiben: damit es sein rein auffresse.

§. 6. Weil auch in unsern Nordlichen Ländern die Sommer-Tage eben so gar warm nicht sind / daß den Pferden die Streu unerträglich fürkomme; weil auch die Pferde sich gern / nach dem Futter zur Ruhe niederlegen / so ist es besser ihnen die aufgehobene Streu unterzulegen. Im Winter soll man ihnen die Streu den ganzen Tag und Nacht unterlegt lassen. Wann es noch drey Stunden auf den Mittag hat / ist die Streu wieder zu machen / sie selbstn fein abzustreichen / und sauber zu kämmen: Und damit sie von vielem Heu keinen schweren Athem erlangen/ so gibt man ihnen dasselbe auch für dieses mal sparsam und fürsichtig vor. So läst man sie / bis an den Mittag / stehen. Am Mittag haut man ihnen mit dem Abhauer den Staub weg / streicht und kämmt sie wol ab/ gibt ihnen Habern/ und wirfft vorher Heu auf/ nach der Mode, wie man es ihnen / nach der anderthalb stündigen Morgen-Pfleg/ gemischt hat. So läst man sie / bis um zwey Uhr/ nach Mittag / stehen / und wiederholt das Tractament der 3. Stunden vor dem Mittag:

also ruhen sie bis an die vierte Stunde/ nach Mittag. Um die vierte Nachmittags-Stund / muß man sie abermal trincken lassen / ihnen Heu geben / und Streu machen sie kämmen / und in dem Zustand bis Abends um 8. Uhr lassen. Da füttert man wieder / für ein jedes Ross einen ganzen Vierling. Das Abstreichen und Bühen wird wieder / wie vormals öfters gehalten. Wiewol wir hätten vor dem Nacht-Futter noch erinnern sollen/ daß man denen Pferden insgesamt fleißig ausraumen / mit gutem Käßloth/ welcher mit einer Hand voll Salz und Essig befeuchtet worden / einschlagen / und mit guter Horn-Salbe schmieren.

§. 7. Hierbey sind die/ Pferde/ welche wol oder übel fressen zu beobachten/ und darnach ist die künfftige Fütterung einzurichten; auch zu mercken/ daß ein Pferd/ durch überflüssige Fütterung/ eben so wol verderbet werde. Wiewol ein Pferd / welches viel Arbeit thut / auch reichlicher soll gehalten/ und wann es im Zug ist/ so lang soll gefüttert werden/ als es selbstn fressen mag / im Geben und im Nehmen / ist hierinnen sehr viel gelegen. Neben dem / ist Gersten und Stroh ihnen das gesündeste. Ohngeachtet man den Pferden in Spanien Johannes-Brod giebt.

§. 8. Endlich muß Heu und Futter so rein geschwungen werden / als immer möglich ist; wann man seine Pferde nicht gerne husten hören / und haarschlechtig werden lassen will. Eben so wenig soll auch Stroh / Heu und Habern/ feucht oder schlammicht in die Scheure gebracht / noch an einen tuftigen Platz / sonst wird es möcheleisend / gelegt werden.

## Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. XXVII.

Von der Fütterung der Pferd / und der Futter/ Rechnung / vid, notat, ad cap. 18; h. Libr.

## Das XXVIII. Capitel.

### Vom Träncken und Schwemmen der Pferde.

#### Inhalt.

§. 1. Des Wassers zur Tränck Beschaffenheit. §. 2. Die Schwemme. §. 3. Das Abwaschen.

§. 1.

**S**obehutsam das Pferd mit Heu und Futter / so sorgfältig will es auch mit und im Wasser handthieret seyn / daher wir in diesem Capitel zweyerley / die Träncke und die Schwemme abzuhandeln haben. Das erste belangend/ ist nöthig/ daß man im Stall einen saubern hölzern Trog oder Faß habe/ daß das Wasser / womit man die Pferde zu träncken willens ist / darinnen eine Zeitlang aufbehalten werden könne: zum wenigsten muß man ihnen nicht gleich geben/ so kalt als es ist/ und es mag wol eine Nacht in erstgemeldetem Geschirr gestanden seyn/ da man es zum Trincken Gebrauch für die Pferde fürhalten will. Um so viel mehr hat man das zu beobachten/ wann das Wasser/ aus einem tieffen Zieh-Bronnen/ aus welchem es allezeit härter und kälter/ als aus dem Köhre-Bronnen kommt / muß gehohlet werden. Es ist oben schon / da wir von dem Wasser der Stutterey geredet haben / bereits Mel-

dung / und zwar auch so fern geschehen / daß das gar kalte Wasser / so wol denen Fohlen / als sonderlich denen trächtigen Stutten / die gerne durch einen kalten Trunc verwerffen/ höchst schädlich sey; und an dieser Stelle / ist es denen Dienern / Knechten und Jungen in den Ställen sonderlich wol einzubinden. Dabey man mercken mag / daß die fließenden Wasser am besten und gesündesten / auch von dem jenigen / der Gelegenheit darzu hat / und dieselben haben kan / mit Hindansetzung aller andern einig und allein zu gebrauchen seyn: Zumalen auch die Art der Pferde diese ist / daß sie allezeit lieber etwas trübes / doch nicht liederlich/ unreines und gar kaltes Wasser trincken / nur weil dieses schon etwas abgeschlagen ist: Wer eine Ursach aus der Naturündigung haben will / der dencke nur/ die Pferde haben es von denen Menschen/ die grosse Säuffer sind gelernet / welche das Getränck ein wenig in der Hand wärmen/ wann sie kräftige Züge thun wollen: dann weil die Pferde mit grosser Lungen von der Natur versehen sind / und daher grosse Träncke thun / so können sie so viel kaltes Wasser nicht hinein schlurfen: die Lunge wird davor erschrecken/ grösser auslauffen / und das oft geschehen/ was sonst nur von einem einigen Trunc geschiehet / nemlich das Pferd wird rehe. Wann das Wasser von sich selbst trübsich/ so ist es

Bbbbbb 3

schon

schon gut. Nur muß altes Stroh / Federn / oder Roth davon bleiben. Was von dem Erincten / auf der Reiß zu halten / das wollen wir im folgenden Capitel / wo gewiesen werden soll / wie ein Pferd auf die Reiß zuzurichten / und in der Reiß zu halten sey / anführen.

§. 2. Das andere Glied dieses Capitels bestehet in der Schwemme / oder dem übrigen Abwaschen der Pferde. Bey welcher ich nicht um hin kan / den bey uns Teutschen / und sonderlich denen Hochländern eingerissenen Mißbrauch / zu tadeln. Krafft dessen ein Pferd / es mag Sommer- oder Winters- Zeit heißen / es mag ihm die Hitze oder Kälte scharff zugeleget haben / so bald es von der Arbeit Ruhe hat / gleichsam Sporn-streichs / auch um die Zeit / da es von der Reiß / oder über Land ein merckliches ausgestanden / in das Wasser reitet. Nun ist mein bedächtlicher Rath / man lasse kein Pferd / welches erst von der Arbeit gekommen / welches sich etwan scharff befudet / welches auch der Reinigung gar wol bedarff / gleich in das Wasser reiten / wo man nicht Kappen und Gallen / oder dergleichen Schäden für sie / mit Fleiß herziehen will. Wann ihnen die Hitze ein wenig vergangen / oder zimlich fürbey / so mag man gleichwol die Schwemme mit ihnen fürnehmen : Und zwar ist dieses / was ich erst gefehlt / nur im Sommer vorträglich ; Im Winter aber wäre meine Meinung / wie ich es allezeit machen lasse / man enthielte sich ganz von diesem kalten Baden / und wasche sie vielmehr zu Haus mit laulichten Wasser ; doch daß man ihnen die Schenckel mit ledernen oder leinen Tuch wol trüctne. Wir haben zwar diesen Puls und Nas oben schon ein wenig berührt / doch ist diese Lehr nicht genug zu erinnern. Man soll die Pferd / so wenig nur möglich ist / mit kaltem Wasser benezen / der Platz am Leib mag seyn / wo man will. Das Geschrot will es gar nicht haben. Nur bey

gar grosser Hitze im Sommer / mag man / etwan Abends um 5. Uhr / nach der Mittags-Stund sein Pferd in ein stießendes Wasser / doch nur / biß über die Knie / die Benetzung des Bauches zu verhüten / gehen lassen : Und dieses nur zur Erfrischung. Wann man es tieffer einreitet / so lasse man sich nicht wundern / wann das Bauch-Grimmen dem Pferd zusehet / und das Ross / bey dem besten Futter nicht zunimmt. Welches so gewiß ist / daß man auch die Pferde / wann sie gar zu fett und dick werden / nur oft schwimmen darff / so werden ihnen die Schmußen schon vergehen.

§. 3. Das übrige Abwaschen / nechst dem Schwemmen / wird oft im Sommer / Frühling oder Herbst dergestalt mit ihnen fürgenommen / daß man sie ganz und gar wäscht / und sich darzu guter Laugen und Saifen bedient / sonderlich wann der Tag darzu heiter / und etwas wärmer ist. Was den Schlauch / die Nasenlöcher / die Ohren und Augen anlangt / soll man selbe wöchentlich / auf das zweytemal mit laulichtem Wasser / vermittelst eines Schwammens wol reinigen / die inwendigen Haare fleißig herauszwicken / und dem Pferde / wo es selbst nicht darzu kommen kan / zu Hülffe kommen. Wer es unter läßt / der laß sich nicht verdriessen / wann das Jucken die Pferde zum stampffen treibt / die Luft zum Ehen sich mindert / ihnen das Arbeiten nicht anstehet.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXVIII.

Jeher kan in seiner Maß dasjenige / was wir bey dem achten Capitel dieses Buchs angemerket / gezogen und wiederhohlet werden.

## Das XXIX. Capitel.

### Die Wart der Pferde vor und in der Reife.

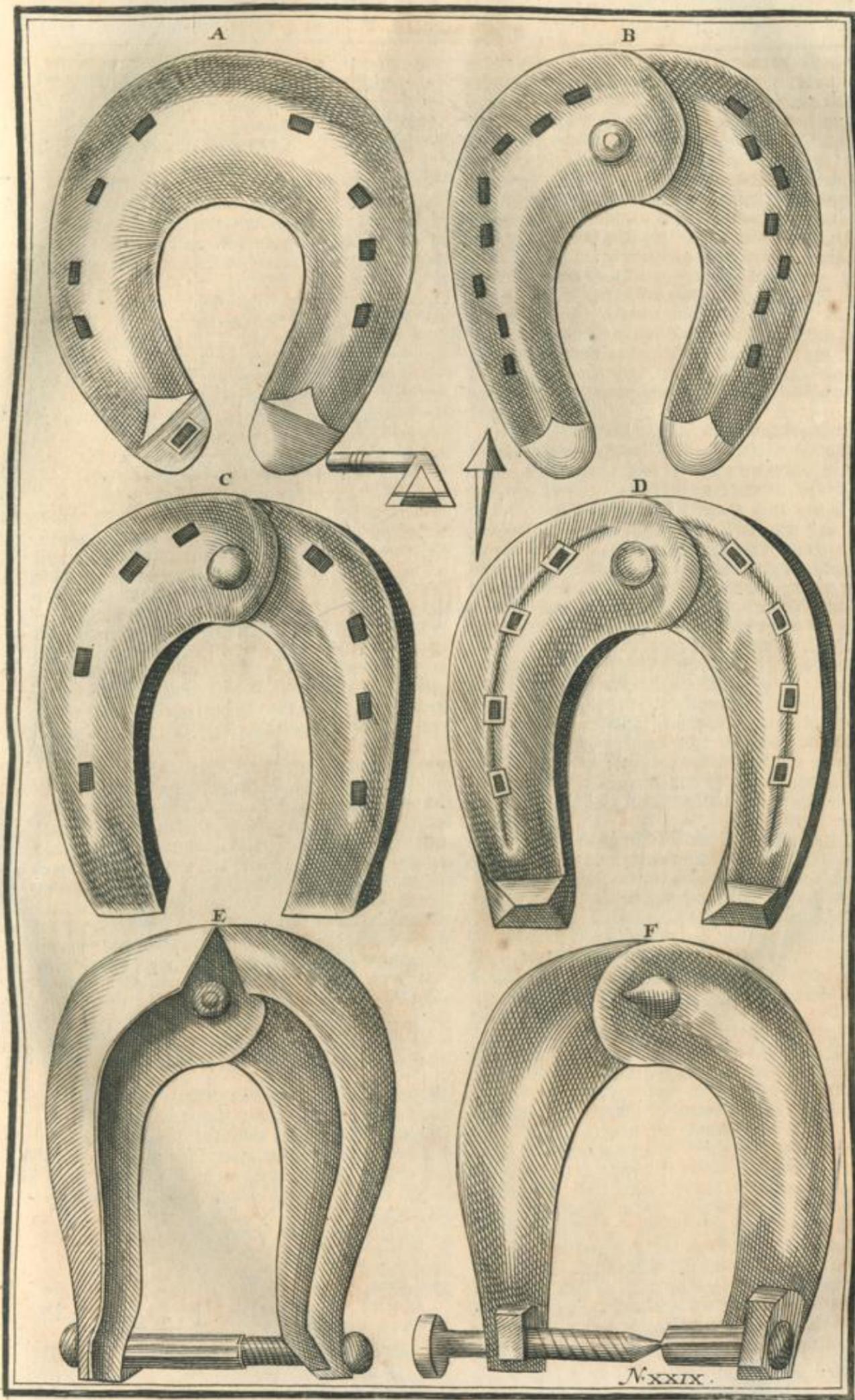
#### Innhalt.

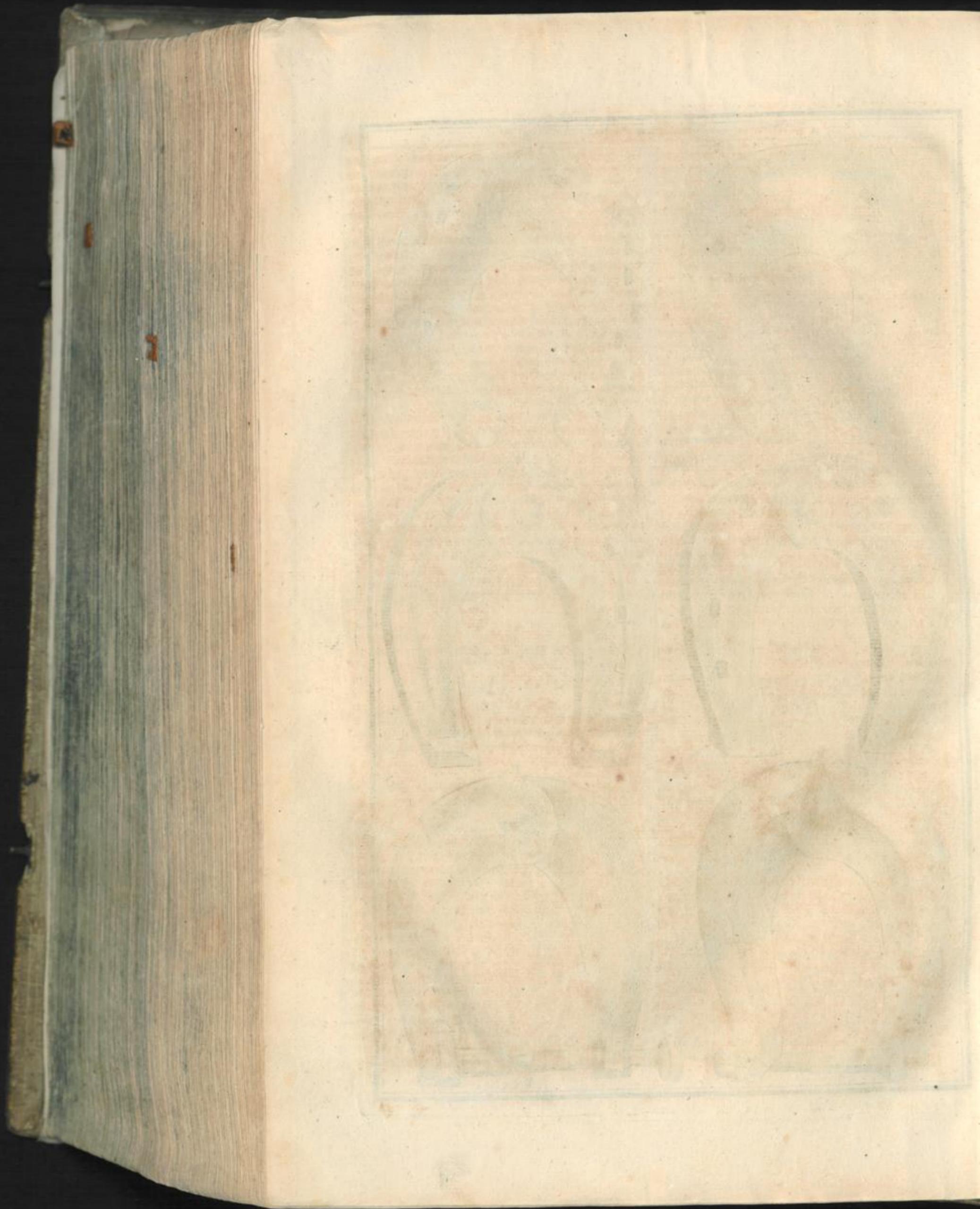
§. 1. Vorsicht vor angehender Reife. §. 2. Anfang der Reife biß zur Mittags-Einlebre. §. 3. Abend-Einlebre. §. 4. Nacht-Fütterung. §. 5. Morgen-Fütterung und Warte. §. 6. Werkzeug eines zu Pferd Reitenden.

#### §. 1.

**D**an thut sehr wohl / wann man sein Pferd / das ganze Jahr durch im Stall wohl versiehet / es mag Dienste thun / welche es soll ; doch will auch eine sorgfältig und besondere Wart der Pferde vor und nach der Reife beobachtet seyn. Das erste anlangend / wie man es auf eine Reife verwahren soll / so lasse man das Ross etwan eine Woche / ehe es würcklich durch das Land auf der Reife gehen soll / beschlagen : Da bey sey man vor / daß es nicht dünn ausgeschnitten werde. Die Eisen muß man fein gleich auf Fügen und nach dem Fuß machen. Ein Stollen soll so hoch / als der andere / hinten bey dem Stollen nicht weit voneinander gehen. Außer diesem werden die Eisen vom Pferd / wann es in tiefen Weg kommt / leichtlich abgerissen werden. Was die Nägel anlangt / muß man sie vom Schmid nicht über einen queren Daumen hoch schlagen / auch kleine subtile oder dünne Nägel darzu ausfüchen lassen ; sonst könnte man das Pferd gar leicht schmerzlich verletzen / oder unsächtig vernageln. Über das soll man nicht mangeln den Klepper mit einschlagen und Huf-schmierern zu versehen.

Zu beobachten / ob das Pferd auf das neue Beschlagen wohl gehe / pfleget man das Ross etliche Tag / erstlich ein wenig / hernach weiter und so fort zu reiten / ehe es das ganze Abc der Reife antretten muß. So kan man zugleich beobachten / wie der Sattel aufsteige. Wie der Sattel beschaffen seyn soll / ist oben schon §. Cap. berührt worden. Unter ihm wird keine wüßene Kotte gut seyn : weil dem Pferd Hitze dadurch verursacht wird ; besser ist die Decke / die wird gute Dienste thun / wann sie von Pfeffer-Säcken vierfach zusammen genehet ist : Bey den Seiten wird sie deswegen mit leinenen Tuch überzogen / daß sie täglich frisch umgewendet / und wann sie feucht wird / wieder getrocknet werden könne. Im Fall ein Pferd von weichem Rücken / und die Haut vom Brandflecken noch nicht geschlossen ist / so nimmt man die grossen Kletten-Blätter / zerfloßt derselben Ader / legt sie / wo der Rücken offen / auf beyden Seiten des Tags zweymal frisch über. Oder man nimmt eine frische Schaf-Fell / welches über vier und zwanzig Stund nicht alt ist / breitet dasselbe über ein Pferd also / daß die Wolle über sich von der Haut abstehe. Nach diesem wird der Sattel darüber gegürtet. Probatum est. Die Steig-Leder / welche bißweilen doppelt genehet / und durch den hölzernen Baum gezogen werden / drucken das Pferd oft / und machen es unter den Beinen geschwellend. Dagegen ist das beste / man bediene sich der Schneif-Bügel / welche man an den Sattel-Knopf anhängt. Sie haben diese Tugend / daß wann man fallen sollte / man darin





Darinnen nicht hengen bleibt. Die Bügel sollen eine ganz gleiche Länge auf jeder Seite haben/ und der Reuter muß nicht über seine natürliche Länge reiten; sonst wird das Ross/ weil er nicht geruhig sitzt/ gedrückt: welches ihm vom schwersten Mann/ der fest und kurz sitzt/ nicht widerfähret.

§. 2. Vor der Reise muß man kein Pferd überfüttern/ sonst wird es auf der Reise/ wann der Weg kaum einen halben Tag gedauert/ den Kopf unter den Bahren hängen/ auch die Ohren lampen lassen/ aus Ursach/ weil es das übrige Futter im Leibe brennt. Darum lasse man ein Pferd bey seinem gewöhnlichen Tractament: Von einem so gewohnten Pferd darff man sich eines dauerhaften Alters/ und ununterbrochenen Wegs fast versichern. Bey Antretung der Reise/ und wann man wieder in einen fremden Stall kommt/ häffte oder binde man das Ross auf/ man nehme das alte Heu aus den Reusen/ wische den Bahren aus von aller Unreinigkeit/ und dem Pferd ein wenig Luft zu machen/ so binde man den Gurt auch ein wenig auf/ darauf packt man ab/ trägt die Pistol in das vom Wirth angewiesene Zimmer; Nach einem halben Stündlein nimmt man den Zaum vom Pferd ab/ leget ihm die Halfter an/ bindet ihn oben an die Reusen/ gibt ihm ein wenig Heu/ fein rein/ wie oben beschrieben. Wann es dieses Händlein voll aufgefressen/ so kommt man mit einem wenig/ aber wohl ausgeschwungenen Hasbern/ bey zwey Hand-Geißeln voll. Gebt ihm wieder ein wenig Heu. Nach einer Stund gebt ihm mäßig zu trinken/ aber leget ein wenig Heu ins Wasser/ daß das Wasser nicht zu kalt sey/ (über sechs Maas Wasser ist dem Pferd um Mittag zu viel) dann gebt wieder eine paar Hand-Geißel Habern. Nach dem Auffressen/ und wann es Zeit wieder aufzubrechen ist/ mag man wieder aufpacken/ den Gurt zu machen/ aufsäumen/ und dieses Tractament für das Pferd auf einen Mittag gut seyn lassen.

§. 3. In der Abend-Herberg macht mans mit dem Abpacken/ wie im Mittag: Doch jezt braucht das Pferd zum Abkühlen eine Stunde. Auf diese nimmt man den Zaum herab/ legt ihm die Halfter an; das Weitzen samt dem Sattel zu vertreiben/ so wird es aufgebunden/ ihm eine Hand voll gutes Heu gereicht/ der Gurt wieder ein wenig aufgemacht/ die Schenckel hinten und vornen/ wie auch der Bauch/ mit alter Streu wohl abgerieben. Ist indessen das Pferd wohl gestanden/ hat aufgezehret am Heu/ so verdienet es wieder ein paar Geißeln Habern/ und es wird ihm die Decke unter dem Sattel weggezogen. Nach dem Abkühlen und Abtrucken wird der Sattel abgenommen/ das Pferd durch eigene oder des Wirths-Bediente gestriegelt/ gewischt/ Mähnen und Schweif/ als wann es daheim wäre/ ausgekämmt. Wegen des Wasser-reitens kan man mercken/ was wir Cap. 28. §. 2. gemeldet haben.

§. 4. Nach der Streu bedient man das Pferd wieder mit einem paar Geißel reinen Habern. Wann man etwan in ein halb Maas Glas des Wassers/ eine gute Hand voll Salz wirfft/ wohl durcheinander rühret/ und den Ort/ wo der Sattel aufgelegt/ damit wäscht/ so ist es auch wohl gethan. Etliche thuns mit ihrem eigenen Harn. Darnach muß man das Pferd einschlagen/ wo die Zeit darnach ist. Man macht auch Leuchter-Inschlitt/ die Hufe zu schmieren warm/ das Verböllen zu vertreiben. Andere thun ihren Pferden wohl/ wann sie eine halbe Maas Brandwein nehmen/ und die vordern Schenckel ihres Kleppers über all wohl schmieren.

§. 5. Ehe man die Pferde morgens füttert/ soll der Mensch selbst vor gefäubert und gewaschen seyn. Das

Futter ist das ordentliche/ wie auch das Heu. Nach ver richteter Fütterung/ gebe der Herr des Rosses sein selbstes Achtung/ wann man ihm das Pferd aufs neue sattelt/ und sehe/ ob keine Strupfen mit untergegürtet werden. Bey Auslegung der Decke soll das truckene Ort auf das Ross kommen. Auf dieses wird der Sattel gelet/ recht zugürtet/ und das hinter und vorder Gezeug recht eingemacht. Hat nun das Pferd sein erstes Futter verzehret/ so leget man ihm ein neues für/ samt einem wenig aber gutem Heu/ wann es auch von dem vorigen nichts übrig gelassen hat. Nun jaumt und packt man wieder auf/ fein gleich/ auf keine Seite mehr/ als auf die andere. Verwahrt die Halftern. Man rätthet über alles das einem Reisenden/ daß er Antimonium wohl verwahrt bey sich führe/ und seinem Ross eine Rußschale voll/ täglich geben solle: damit es in unordentlichen oder angestechten Strahlen nicht auch mög angesteket werden. Nach dem Beschlagn hat man sich auch umzusehen/ allen Mangel vorzukommen.

§. 6. Die Werkzeuge/ die ein Reisender haben soll/ bestehen in einem Spar- Eisen/ Nägeln/ dem Hammer und einer Zangen: Weil die Schmide bisweilen nicht zu bekommen sind. Endlich hat ein Reisender auf der Reise desto bequemer fort zu kommen/ ohne Hülffe der Schmide und sonder Aufhalten (zumal man auch nicht allezeit solche Leute haben kan) sich mit dem Eisen/ welches wir mit A. bezeichnet/ zu versehen: Es hat ein Loch/ welches durch den Stollen gehet/ und einen von deren Nägeln/ welche nach dem gesenkten Loch gemacht werden müssen. Führet man nun auch die übrigen Nägel auf der Reis bey sich/ so kan man sie jederzeit im Dorf/ und auf dem Feld scharf machen; und ist eben hierzu die Hülffe eines Schmids so nöthig nicht; Wann nur der Reisende ein kleines Zanglein samt dem Aufsatz des Nagels mit sich genommen. Der Aufsatz muß innwendig hohl seyn: sonst wird die Spitze umliegen oder Schaden bekommen. Wofern man den Nagel hinein steckt/ muß er wenig gebogen/ und mit der Zange und Spizen abgewickt und ungenietet werden: Auffer dem wird der Nagel nicht fest stehen.

Die Scheer-Eisen B. C. D. werden im Feld gute Dienste thun/ so fern ein Pferd ein Eisen verlohren/ und das Horn vertretten: Daher soll kein Reisender sich ferne wagen/ wo er nicht dergleichen Eisen/ einen Hammer/ Nägel und eine Zange bey sich hat. Mit diesen ist im Fall der Noth ein Pferd/ weil es weit und eng gefaßt werden kan/ zu beschlagen; die ungleich/ oder aus- und einstehende Löcher geben satzamen Bericht/ wie man damit umzugehen habe/ bis man eines guten Schmids habhaft werden könne.

Denen Pferden/ welche Eisen und Horn und Nägel miteinander weggerissen/ bey denen auch kein Nagel/ ohne Gefahr geschlagen werden kan/ leget man das Eisen mit E. und F. gezeichnet/ auf. Es kan auch eng und weit geschraubt und darauf gelassen werden/ bis das zum Beschlagn taugliche Horn wieder gewachsen ist. Über das kan mans brauchen/ wann dem Pferd das Huf so mit dem Eisen zusammen gezwängt worden/ daß es beschweden hincken muß: Unter dessen bis das Ross wieder gehet/ kan man dieses aufschrauben. So fern auch zwanghüßige Pferde in die Cur kommen/ so kan mans gleichfalls nutzen. Bey dem Reiß derer Eisen hat man sich eines kleinern Maas bedienet/ als seyn sollen: Damit die 6. Eisen auf ein Blat gehen mögten. Der geneigte Leser wird das schon auf die Hufe seines Pferds zu appliciren müssen. Und so viel sind der nothwendigen Unterweisungen/ welche ein Reisender/ was sein Pferd an langt/ beobachten soll. Die Pflicht

Pflicht eines reisenden Christens / oder ehrlich und klugen Manns für sich / haben wir in Abhandlung von denen Pferden / nicht mit zu nehmen / und wird sich der günstige Leser aus dem ersten Buch dieses ersten Theils schon Rathes erholen können.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXIX.

**W**eilen hier von der Wart der Pferd auf der Reif / dergleichen auch / wie man alsdann mit der Fütterung zu verfahren / gehandelt wird / und aber nicht allezeit im Wirths-Haus oder Gast-Hof / darinnen man das Pferd zur gewöhnlichen Zeit füttern könne / anzutreffen / als wird gefragt: Ob eine solche reisende Person ihr Pferd auf einer fremden Wiesen weyden oder grasen lassen dürffe. Welche Frag in Constitut. F. i. c. r. imp. de pace tenend. 2. F. 27. §. 1. verl. quicunque per terram, bejahet wird / jedoch daß solches (1.) am allernächsten an der Landstraf / nicht aber mitten in der Wiesen / und dann (2.) aus dringender Noth beschehe. Ita Dionys. Gotofred. ad d. text. lit. n. & o. & Speidel. specul. Jur. voc. Pferd. f. 994. n. 8. mit welchem auch das Sächs. Land-R. lib. 2. art. 39. verl. welcher weegfertiger Mann. & art. 40. verl. welchen Schaden z. übereinstimmt / so fern nemlich einen Reisenden die Noth hierzu veranlaßet. Nicht weniger ist bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frag zu erörtern: Wann nemlich ein Ross-Händler ein ihm abgehandelttes Pferd dem Käufer zugeschieket / solches aber dem Boten auf dem Weg mit Gewalt genommen worden / wer den Schaden in dieser Begebenheit zu tragen habe? Auf welche Frag Baldus in l. pen. pr. ff. de act. emt. folgender massen antwortet: Daß nemlich der Verkäuffer den Schaden zu tragen habe: Allein Perusin. in cap. significavit. de appellat. n. 14. will diesen Rechts-Satz alsdann erst vor richtig halten / wann sich die contrahirende Partheyen nicht miteinander verglichen / daß durch einen gewissen Boten das Pferd geschicket werden solle; oder wann selbiges dem Käufer

durch einen fremden / und nicht durch seinen eigenen Boten zugeschieket worden ist. Wiewohl Martii. singul. 430. auch hierinnen eine widrige Meinung heget / dafür haltend / daß / wann mir jemand ein Pferd geuhen / und geschrieben / daß ich ihm solches Pferd wieder zuschieken solle / ich aber selbiges demjenigen / so mir den Brief überbracht / mitgegeben / und dieser darmit durchgegangen ist / ich dessentwegen dem Herrn / so mir das Pferd geuhen / (wann nicht ausdrücklich in dem Brief enthalten / daß ich dem Überbringer desselben das Pferd anvertrauen solle;) Red und Antwort zu geben schuldig seye. Speidel. specul. Jur. voc. Pferd. qv. 1. n. 53. daß also / was diese Begebenheit anlanget / unterschiedliche Meinungen anzutreffen. Ubrigens ist nicht zu glauben / daß derjenige / so das geliehene Pferd durch einen solchen Boten / welchen man insgemein vor redlich gehalten / zurück geschicket / zu Ersetzung des Schadens angehalten werden könne. per l. argentum. 20. ff. commodat. Speidel. c. l. f. 994. n. 7. Über diß haben wir allhier nachfolgende Frag aufzuwerfen: Wann nemlich jemand einem Fuhrmann ein Pferd zum Anspannen um ein gewisses Bestand Geld geliehen / damit er mit demselben einige Waaren nach Antwerpen führen möge / solches Pferd aber dergleichen mangelhafte gewesen / daß er mit demselben unter Wegs unmöglich fort kommen können / und also an den geladenen Waaren großen Schaden leiden müssen; Ob der Herr des Pferds ihm solchen Schaden zu ersetzen schuldig? Welche Frag in so fern mit Ja zu beantworten / so fern der Herr diese Mängel und Fehler an dem Pferd gewußt / und solches dessen ohngehindert dem Fuhrmann geliehen hat. Speidel. d. verb. Pferd. qv. 1. n. 95. Ubrigens haben wir von denen entlehnten Pferden / und was der Beständner oder Entlehner auf der Reise vor ein Sorg für dieselbe tragen müsse / damit er sich außer aller Verantwortung setze / bey dem fünfften Cap. §. ult. dergleichen auch bey dem zehenden §. 1. und endlich bey dem neunzehenden §. 5. dieses Buchs weitläufiger gehandelt.

### Das XXX. Capitel.

### Von Stangen / Gebisse und Zaumen.

#### Inhalt.

§. 1. Auftheilung des Grund-Risses. A. B.

**M**it der Haus-Vatter nach diesem Handgriff / auch eine genugsame Unterweisung von Stangen / Gebissen und Zaumungen der Pferde haben möge / so ist unsere Schuldigkeit / auch davon / so viel die Spharam eines allgemeinen Haus-Vatters nicht übertrifft / zu handeln. Das Alterthum / und die verschimmelte Antiquitäten der Gebisse und Zaumungen der Pferde gehen uns in dieser Kürze nichts an. Und wann wir alles beschreiben und fürreissen wollten / so würden wir unsere Schreibfedern sehr abstumpfen / dem Drucker gar zu viel auslegen / und den Kupferstecher mit allzuvielen Rissen müde / dem Herrn des Pferds wenig Nutzen machen. Wer recht zaumen will / muß mit einem Wort die Abtheilung des Grundrisses mit Lit. A. bezeichnet verstehen / und selbigen nach des Pferdes Proportion länger oder kürzer auch dicker machen. Die unterschiedliche Risse der Stangen sind uns hier ebenfalls noch nichts nütze / und werden im andern Theil fürkommen. In dessen bemercke man nur den Mißbrauch der Stangen / welcher heut zu Tag im Schwang gehet / da man den obern

Theil so unlieblich macht: Das soll helfen die Pferde über sich zu zaumen; allein je höher sie oben hinaus gehen / desto weniger wird die Kin-Ketten tragen. So lasse man dann das obere Theil hinten ein wenig gesenckt / das Einhend-Loch räumig deswegen machen / auf daß der Hacken sein rechtes Gewerbe habe / und nicht alles beyeinander stecke. Über das so muß ja die Kin-Kette mit dem Mundstück zusammen treffen. Für die jungen Rosse / welche man zum ersten rittig macht / oder wann man sie ins Wasser führet / gehören die zwen Trensen Mund-Stücke mit B. gezeichnet. Die Balkachen Stangen können nach dem Ebenmaas des Rosses grösser oder kleiner / nach allen Theilen versünget oder verhöhet aufgerissen und angegeben werden.

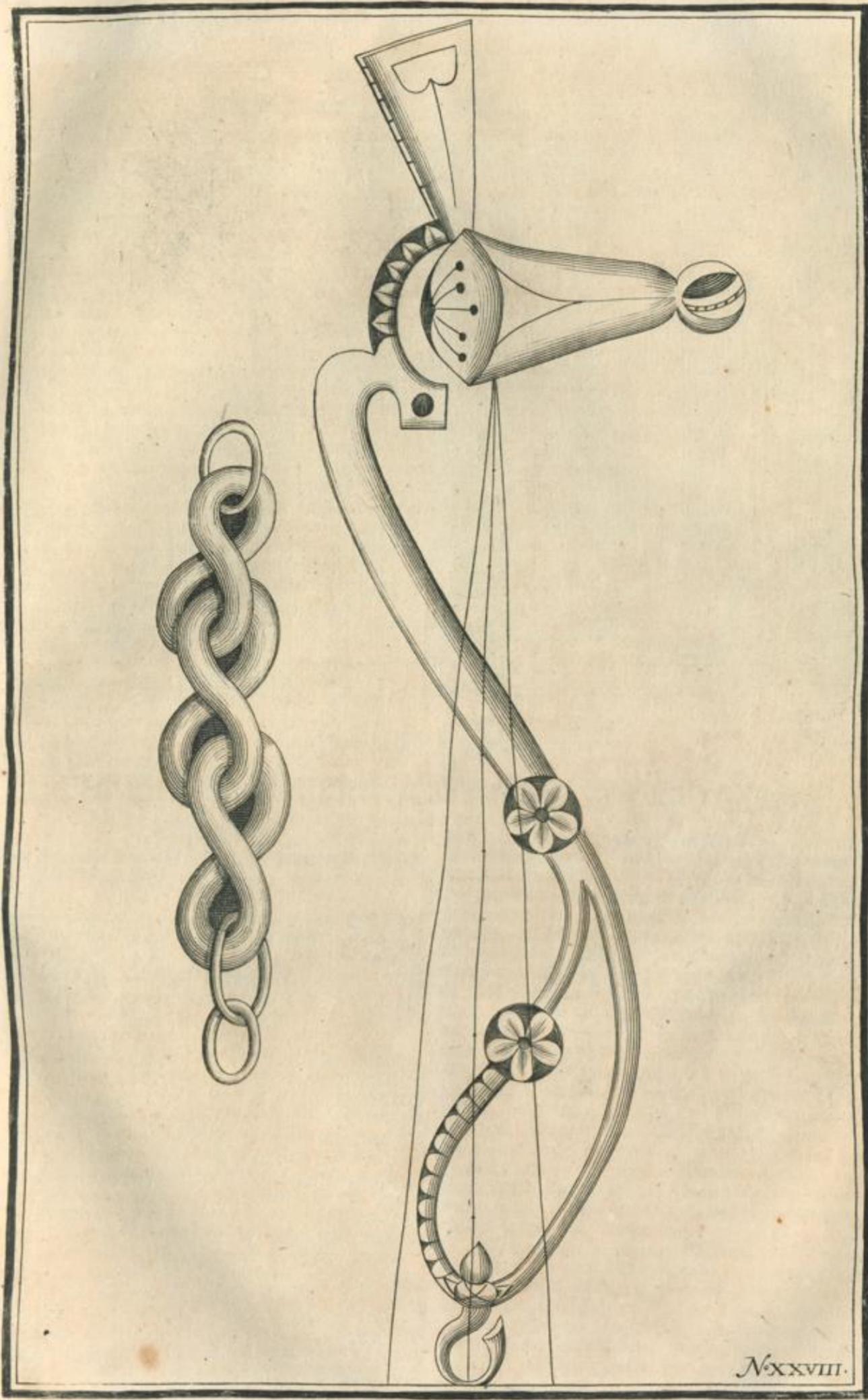
### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXX.

**V**on dem Zaum und andern Gezeug der Pferd / dergleichen / ob die Knecht bey der Verkaufung ein Zaum-Geld begehren können / ist von uns bey dem achtzehenden Cap. §. 5. dieses Buchs gehandelt worden.

\*\*\*

Das



N<sup>o</sup> XXVIII.

